

**Aktenzeichen: 4354.32\_03-26-2**

**Regierung von Oberbayern**



**Planänderungsbeschluss**

**St 2088 / St 2350 München – B 2R  
Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+890  
L2088\_120\_0,200 bis L2088\_160\_0,582  
3. Planänderung vom 15.04.2024  
mit Roteintragungen vom 27.11.2024**

**München, 28.11.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>A Entscheidung .....</b>	<b>5</b>
1. Änderung des Plans.....	5
2. Festgestellte geänderte Planunterlagen .....	5
3. Nebenbestimmungen .....	9
4. Wasserwirtschaft.....	26
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	27
6. Straßenrechtliche Verfügungen .....	31
7. Zurückweisung von Einwendungen.....	32
8. Aufschiebende Bedingungen .....	32
9. Kostenentscheidung .....	32
<b>B Sachverhalt .....</b>	<b>33</b>
1. Beschreibung des Vorhabens .....	33
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	34
<b>C Entscheidungsgründe .....</b>	<b>38</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	38
2. Materiell-rechtliche Würdigung .....	41
3. Aufschiebende Bedingung in Bezug auf Düker .....	95
4. Gesamtergebnis .....	96
5. Kostenentscheidung .....	96
<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>97</b>
<b>Hinweis zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>97</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AIIMBI .....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
BAST .....	Die Bundesanstalt für Straßenwesen
BayNatSchG .....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG .....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH .....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG .....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG .....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG .....	Bayerisches Wassergesetz
BeckOK .....	Beck Online Kommentar Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 70. Edition, Stand: 01.04.2023
BeckOK VwVfG .....	Beck Online Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 63. Edition, Stand: 01.04.2024
BBodSchG .....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV .....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG .....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Czychowski/Reinhardt	Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023
16. BImSchV .....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV .....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV .....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BNatSchG .....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG .....	Bundesverwaltungsgericht
CEF .....	continuous ecological functionality-measures
DWA .....	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
FFH-Gebiet .....	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL .....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG .....	Fernstraßengesetz
GG .....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS .....	Gemeindeverbindungsstraße
Hoppenberg/de Witt	Handbuch des öffentlichen Baurechts, Naturschutz, Werkstand: 61. EL Dezember 2023
KG .....	Bayerisches Kostengesetz
Kopp/Ramsauer .....	Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 21. Auflage
Landmann/Rohmer	Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Stand: 102. EL, September 2023
LEP .....	Landesentwicklungsprogramm
LRT .....	Lebensraumtyp
LULUCF .....	Land Use Land Use Change & Forest
Lütkes/Ewer .....	Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage 2018
M .....	Merkblatt
M WRRL .....	Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021
NVwZ .....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG .....	Oberverwaltungsgericht

PIK .....	Produktionsintegrierte Kompensation
RAA.....	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL .....	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
RAS-K-1 .....	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte
RAS-L.....	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung
RAS-Q.....	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
REwS .....	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
RE .....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RE-Ing .....	Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (Stand: 2023/03)
RIN.....	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS-19.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2023
saP.....	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Sieder/Zeitler.....	Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz, Stand: 39. EL ( Januar 2023)
St.....	Staatsstraße
TKG.....	Telekommunikationsgesetz
UPR.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG .....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG .....	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL.....	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
Zeitler .....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32\_03-26-2

**Vollzug des BayStrWG;**

**Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+890**

**L2088\_120\_0,200 bis L2088\_160\_0,582**

**3. Planänderung vom 15.04.2024**

**mit Roteintragungen vom 27.11.2024**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

#### **1. Änderung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.07.2004, Az. 225.5-43543 St 2088-001, für den zweibahnigen Ausbau der Staatsstraße St 2088 zwischen München-Freimann und Oberföhring (Föhringer Ring) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+890 in der letzten Fassung der 2. Planänderung vom 08.03.2021 wird insoweit geändert, als er mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen und Ergänzungen vom 27.11.2024 und mit den Nebenbestimmungen unter A.3 dieses Beschlusses nicht übereinstimmt. Im Übrigen bleiben die Planunterlagen unverändert gültig.

#### **2. Festgestellte geänderte Planunterlagen**

Als Bestandteile des geänderten Plans werden folgende Unterlagen festgestellt:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1T3	Erläuterungsbericht mit Roteintragung vom 27.11.2024	
2/1T3	Übersichtskarte	1:25.000
3/1T3	Übersichtslageplan mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:5.000
4/1T3	Übersichtshöhenplan, Fahrtrichtung Oberföhring mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:5.000/500

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
4/2T3	Übersichtshöhenplan, Fahrtrichtung A 9/ Frankfurter Ring	1:5.000/500
5/1T3	Lageplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700 mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:1.000
5/2T3	Lageplan Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+500	1:1.000
5/3T3	Lageplan Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+890	1:1.000
6.1/1T3	Höhenplan Fahrtrichtung Oberföhring, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700 mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:1.000/100
6.1/2T3	Höhenplan Fahrtrichtung Oberföhring, Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+500	1:1.000/100
6.1/3T3	Höhenplan Fahrtrichtung Oberföhring, Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+890	1:1.000/100
6.2/1T3	Höhenplan Fahrtrichtung A 9/Frankfurter Ring, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700	1:1.000/100
6.2/2T3	Höhenplan Fahrtrichtung A 9/Frankfurter Ring, Bau-km 0+700 bis 1+500	1:1.000/100
6.2/3T3	Höhenplan Fahrtrichtung A 9/Frankfurter Ring, Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+890	1:1.000/100
7/1T3	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen westlicher Planungsbereich mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:2.500
7/2T3	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen östlicher Planungsbereich mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:2.500
9.1T3	Übersichtslageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:50.000/10.000
9.2/0T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit Roteintragung vom 27.11.2024	
9.2/1T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:1.000
9.2/2T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.2/3T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.2/4T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.2/5T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.2/6T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.2/7T3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
9.3T3	Landschaftspflegerische Maßnahmen – Maßnahmenblätter - mit Roteintragung vom 27.11.2024	
9.4T3	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation - mit	

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
	Roteintragung vom 27.11.2024	
10.1/1T3	Grunderwerbsplan, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700 mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:1.000
10.1/2T3	Grunderwerbsplan, Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+500	1:1.000
10.1/3T3	Grunderwerbsplan, Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+916	1:1.000
10.1/4T3	Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen im Außenbereich	1:1.000
10.1/5T3	Grunderwerbsplan Lagerflächen	1:1.000
10.1/6T3	Grunderwerbsplan Übersicht	1:50.000
10.2T3	Grunderwerbsverzeichnis mit Roteintragung vom 27.11.2024	
11T3	Regelungsverzeichnis mit Roteintragung vom 27.11.2024	
14/1T3	Straßenquerschnitte St 2088	1:50
15/1T3	Bauwerksskizzen Bauwerk 1/1b-Ersatzneubau Bauwerk 1/1a –Neubau	1:500, 100
17.1T3	Immissionsschutztechnische Untersuchungen -Schalltechnisches Gutachten mit Anlagen- mit Roteintragung vom 27.11.2024	
18.1T3	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungen - mit Roteintragung vom 27.11.2024	
18.2T3	Wassertechnische Untersuchungen -Berechnungsunterlagen - mit Roteintragung vom 27.11.2024	
18.3T3	Wassertechnische Untersuchungen -Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - mit Roteintragung vom 27.11.2024	
18.4T3	Wassertechnische Untersuchungen -Gutachten zu bauzeitlichen Verrohrungen-	
18.5.1T3	Wassertechnische Untersuchungen -Hydraulisches Gutachten, BW 1/1a und 1/1b über Isar-	
18.5.2T3	Wassertechnische Untersuchungen -Stellungnahme Anwendbarkeit des hydr. Gutachtens-	
18.6T3	Gutachten Bohrpfahlwände	
19.1.1T3	Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil-	
19.1.2/0T3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
19.1.2/1T3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Roteintragung vom 27.11.2024	1:1.000
19.1.2/2T3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
19.1.2/3T3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.1.2/4T3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.1.3T3	Umweltfachliche Untersuchungen -Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)- einschließlich Anlage 1	
19.2.1T3	Umweltfachliche Untersuchungen -FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“-	
19.2.2T3	Umweltfachliche Untersuchungen –SPA – Verträglichkeitsabschätzung Vogelschutzgebiet SPA – DE 7736-441 „Ismaninger Speicherseen und Fischteiche“-	

Die Planunterlagen der 3. Planänderung des Staatlichen Bauamts Freising tragen das Datum vom 15.04.2024, die Ergänzungen bzw. Änderungen das Datum vom 27.11.2024.

Daneben sind folgende Unterlagen nachrichtlich beigefügt:

- UVP-Vorprüfungen (Unterlagen 19.3.1T3 und 19.3.2T3)
- Verkehrsgutachten (Unterlagen 22.1T3 und 22.2T3)
- Baulärmgutachten (Unterlage 17.2.1T3) und Verhältnismäßigkeitsprüfungen (Unterlage 17.2.2T3)
- Längsschnitt Düker (Unterlage 18.7.1/1T3); Setzungsberechnung Düker (Unterlage 18.7.2T3)
- Naturschutzfachliche Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlagen 8.2T2 (Blätter 8 und 9) und zur tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation aus der 2. Planänderung vom 08.03.2021 (Unterlage 8.4T2)
- Fledermausuntersuchung 2020, Pläne (Unterlagen 8.5 T2/1; 8.5 T2/2) und Textteil (Unterlage 8.5T2).

Die Planänderungen der 3. Planänderung vom 15.04.2024 sind in der Farbe Petrol, Ergänzungen bzw. Änderungen im Zuge dieses Verfahrens sind in der Farbe Rot dargestellt. Im Laufe des Verfahrens ergänzte Unterlagen sind als solche durch den Zusatz „Ergänzungen vom 27.11.2024“ gekennzeichnet. Für eine bessere Lesbarkeit der Unterlagen wurde aber darauf verzichtet, die Änderungen jeder Unterlage farblich in der entsprechenden Farbe darzustellen. Für eine Nachvollziehbarkeit aller zwischenzeitlich durchgeführten Planänderungen wird auf die Übersicht der

ersetzen Unterlagen mit der entsprechenden Nummerierung im Regelungsverzeichnis und auf den Lesehinweis in den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis, Unterlage 11T3, hingewiesen.

### **3. Nebenbestimmungen**

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.07.2004, Az. 225-5-43543 St 2088-001, in der letzten Fassung der 2. Planänderung vom 08.03.2021 gelten auch hinsichtlich der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen abgeändert werden.

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zu dem im Folgenden benannten Zeitpunkt, bekannt zu geben:

- 3.1.1 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die Oberbodenarbeiten ggf. im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können. Zudem der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Information.
- 3.1.2 Der von der DB InfraGO AG benannten Stelle, damit die Abwicklung von Arbeiten im Gleisbereich abgestimmt werden können und eine Einweisung erfolgen kann. Die Kranaufstellung muss mind. acht Wochen vorher angezeigt werden, damit eine Kranvereinbarung geschlossen werden kann.
- 3.1.3 Dem Wasserwirtschaftsamt München mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Beginn der Wasserhaltung.
- 3.1.4 Der Landeshauptstadt München unter den benannten Funktionsadressen, damit weitere Abstimmungen erfolgen können.
- 3.1.5 Der Arelion Germany GmbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.6 Der Bayernwerk Netz GmbH mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.7 Der euNetworks GmbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

- 3.1.8 Dem durch die EXA Infrastructure Germany GmbH benannten Ansprechpartner, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.9 Dem durch die GasLINE GmbH & Co. KG benannten Ansprechpartner, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.10 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.11 Der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG mindestens 16 Wochen zur Vorbereitung ggf. notwendiger Verlegungen.
- 3.1.12 Der SWM Infrastruktur GmbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.13 Der Telekom Deutschland GmbH mindestens neun Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.14 Der 1&1 Versatel Deutschland GmbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.15 Den Fischereiberechtigten mindestens drei Wochen vor Baubeginn, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können.
- 3.1.16 Gleichmaßen ist das Bauende anzuzeigen.
- 3.1.17 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

## **3.2 Bauausführung**

- 3.2.1 Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind zu beachten.
- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- 3.2.3 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten. In den

Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und –verfahren, die Aufstellung mobiler Schallschutzwände, die Ausnutzung der Abschirmwirkung der ohnehin erforderlichen Schallschutzanlagen usw.) vollständig auszuschöpfen.

- 3.2.4 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 3.2.5 Für die Baustelleneinrichtungs-, die Bereitstellungs- und die Zwischenlagerflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- 3.2.6 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.7 Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen. Dieser fungiert als Ansprechpartner für die durch baubedingte Immissionen betroffenen Anwohner, hat zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen und überwacht die Baustelle immissionstechnisch und veranlasst ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der Landeshauptstadt München, Untere Immissionsschutzbehörde, und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zur Verifizierung und Überwachung der baubedingten Geräusch- und Erschütterungseinwirkungen sind während der besonders lärm- und erschütterungsintensiven Baumaßnahmen geeignete Messungen an den kritischen Immissionsorten durchzuführen und die Messergebnisse für eine ggf. spätere Beweissicherung zu dokumentieren. Bei erkennbaren Immissionskonflikten sind durch den Immissionsschutzbeauftragten Abhilfemaßnahmen zu prüfen und ggf. zu veranlassen.
- 3.2.8 Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit entsprechender Bauphasen sowie Erschütterungswirkungen auf die jeweiligen Anlagen).

- 3.2.9 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere lärmintensive Arbeiten im Nachtzeitraum (zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr) sollen weitgehend vermieden werden.
- 3.2.10 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe, der Bauverfahren und der einzusetzenden Maschinen ein Gutachten einzuholen und dieses der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
- 3.2.11 Entschädigung in Geld oder Bereitstellung von Ersatzschlafraum
- 3.2.11.1 Den betroffenen Eigentümern steht gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:
- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach vorstehender A.3.2.10 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel (Außengeräuschpegel), der jeweils über den einschlägigen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegt.
- Der Anspruch entfällt jedoch für Schlafräume in Wohnungen für Nächte, in denen gemäß nachfolgendem A.3.2.11.2 Ersatzschlafraum in Anspruch genommen wurde. Im Übrigen kann eine ggf. entschädigungsmindernde zusätzliche Schutzwirkung von bereits umgesetzten Schallschutzmaßnahmen aus dem Vorsorgeanspruch nach der 16. BImSchV für den zukünftigen Verkehrslärm anhand der für deren Bemessung herangezogenen Beurteilungspegel berücksichtigt werden.
- Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:
- die Höhe der Überschreitung gemäß den einschlägigen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert nach vorstehender A.3.2.10 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die jeweiligen Werte der AVV Baulärm überschreiten
  - die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Nächte, in denen Ersatzschlafraum gemäß A.3.2.11.2 in Anspruch genommen wurde, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 3.2.11.2 Den betroffenen Anwohnern steht gegen den Vorhabenträger im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach vorstehender A.3.2.10 für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß

den detaillierten Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Dabei kann eine ggf. anspruchsmindernde zusätzliche Schutzwirkung von bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen aus dem Vorsorgeanspruch nach 16. BImSchV für den zukünftigen Verkehrslärm anhand der für deren Bemessung herangezogenen Beurteilungspegel berücksichtigt werden.

- 3.2.12 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten. Zur Einhaltung der entsprechenden Anhaltswerte sind die Möglichkeiten zur Minderung der Erschütterungswirkungen (z.B. zusätzliche Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten) vollständig auszuschöpfen
- 3.2.13 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen feststellen zu können. Der Vorhabenträger hat zudem vor Baubeginn ein Gutachten zu den baubedingten Erschütterungseinwirkungen einzuholen. Sollten sich hier weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zwingend zu beachten.
- 3.2.14 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.
- 3.2.15 Hinweis:  
Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten. Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sind bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV zu fordern.
- 3.2.16 Bezüglich Lichtimmissionen sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand: 08.10.2012) zu beachten.
- 3.2.17 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.

3.2.18 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit den zuständigen KVB abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

### **3.3 Natur- und Landschaftsschutz**

3.3.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung (nachfolgend: ÖBB) zu beauftragen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert. Die ÖBB muss neben vertieften Kenntnissen im Bereich Naturschutz auch vertiefte faunistische Kenntnisse, insbesondere in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse, Zauneidechse sowie Libellen und Brutvögel, aufweisen und hat dafür zu sorgen, dass alle naturschutzfachlichen Anforderungen fachlich korrekt umgesetzt werden.

3.3.2 Bei der Wahl der ÖBB ist darauf zu achten, dass die ÖBB Erfahrungen mit den betroffenen Artengruppen und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen kann oder bei Bedarf ein Subunternehmen beauftragt.

3.3.3 Die Kontaktdaten der ÖBB (Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person) sind der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, und dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen. Die ÖBB hat den Kontakt zu vorbenannten Unteren Naturschutzbehörden zu halten, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Abweichungen zur Planung und Problemen rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ÖBB bei einem gemeinsamen Ortstermin einzuweisen.

3.3.4 Ein Bericht der ÖBB mit aussagekräftigen Fotos ist mindestens einmal jährlich sowie nach Ende der Bauarbeiten (jeweils spätestens bis zum 31.12.) und nach Wiederherstellung der Biotopflächen, der Herstellung der Ausgleichsflächen und nach dem Abschluss anderer naturschutzfachlicher Maßnahmen bei o.g. Unteren Naturschutzbehörden einzureichen. Im Bericht sind jeweils Fortschritte, ggf. auftretende Abweichungen sowie Lösungen darzustellen.

3.3.5 Die in Maßnahme 1.3 V vorgesehenen Zäune sind nach Abschluss der Bauarbeiten schonend und vollständig zurückzubauen. Die Fachstandards sind zu beachten (DIN 18 920, R SBB).

3.3.6 Die Landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Stand der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 sind gemäß den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Stand vom 15.04.2024 und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Stand vom 15.04.2024 auszuführen.

### **3.4 Verkehrslärmschutz**

3.4.1 Die Eigentümer der nachfolgend genannten Grundstücke haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

- Feringastrasse 7 (IO-D005 (N) OG 2, 3, 4)
- Feringastrasse 9 (IO-D006 (N) OG 1, 2)
- Feringastrasse 11 (IO-D007 (O) OG 2, 3, 4)
- Feringastrasse 13 (IO-D008 (N) EG; (O) OG 1)
- Feringastrasse 15 (IO-D009 (W) OG 3, OG 4; (O) OG 4).

3.4.2 Die Eigentümer der unter A.3.4.1 dieses Beschlusses angeführten Anwesen haben darüber hinaus ggf. gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen, soweit die zulässigen Tageslärmgrenzwerte gemäß den Lärmberechnungen überschritten werden. Auszugleichen ist nur die Lärmbelastung, die oberhalb des in der 16. BImSchV festgelegten jeweiligen Tagesgrenzwertes liegt.

3.4.3 Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR 1997“. Die Entschädigungsansprüche bestehen nur, soweit auf den zu schützenden Gebäudeseiten tatsächlich Außenwohnbereiche vorhanden sind, d.h. Balkone, Loggien, Terrassen oder sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen eines Grundstücks. Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

### **3.5 Kampfmittel**

3.5.1 Sollten bei Erdarbeiten Bomben oder andere Kampfmittel gefunden werden, sind die Funde in der vorgefundenen Lage liegen zu lassen und es sind unverzüglich die Landeshauptstadt München als örtliche Sicherheitsbehörde, die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu informieren.

3.5.2 Der Vorhabenträger muss vor Beginn der Bauarbeiten die Kampfmittelfreiheit oder Kampfmittelbelastung der zu beanspruchenden Grundstücke beurteilen und bescheinigen. Für die vorsorgliche Nachforschung nach Munitionsgegenständen und deren Bergung muss der Vorhabenträger Fachfirmen verwenden, die nach dem Sprengstoffgesetz dazu berechtigt sind. Die BFR KMR und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April 2010, Az. ID4-2135.12-9 (AIIMBI.S.136) sind zu beachten.

### **3.6 Denkmalschutz**

3.6.1 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

3.6.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.6.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Vermutungen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von vier Monaten in seinen Bauablauf ein.

3.6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die wissenschaftliche Voruntersuchung, die Bergung der Funde und die Dokumentation der Befunde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen

Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.6.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die Prospektion und die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### **3.7 Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

3.7.1 Während der Bauphase muss insbesondere für die Basispyramide Unterföhring gewährleistet sein, dass der Lagefestpunkt 7835 003 05 und der Höhenfestpunkt 7835 0492 jeweils weder in Lage und Höhe weniger als 1 mm (Millimeter) verändert werden. Nachdem der Höhenfestpunkt 7835 0492 direkt am Körper der Basispyramide angebracht ist, gilt die Maßgabe auch für die Basispyramide selbst.

3.7.2 In diesem Zusammenhang ist insbesondere auszuschließen, dass sich die Lage und Höhe der Festpunkte auch nicht durch Setzungen, Hebungen oder Rutschungen infolge von Erdarbeiten oder Erschütterungen ändert.

3.7.3 Der Lagefestpunkt (Granitpfeiler) darf nicht mit Fahrzeugen o.ä. überfahren werden.

### **3.8 Abfallrecht**

3.8.1 Bei der Planung und Durchführung von Abbrucharbeiten sind zur Sicherstellung einer getrennten Erfassung und schadlosen Entsorgung schadstoffbelasteter oder gefährlicher Materialien die Vorgaben der Arbeitshilfe „Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz, Arbeitshilfe Rückbau“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (September 2019) zu beachten.

3.8.2 Die nachfolgenden Abfälle und Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind jeweils getrennt zu halten und getrennt einer Verwertung zuzuführen:

- Gewerbliche Siedlungsabfälle wie Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (unterteilt nach verpackte und unverpackte Bioabfälle) sowie weitere Fraktionen (produktions-spezifische Abfälle wie z.B. Metall- oder Holzspäne, Kork und bestimmte Kunststoffsortimente)

- Bau- und Abbruchabfälle wie Glas, Kunststoff, Metalle einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Die Getrennthaltung kann entfallen, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Ausnahmetatbestände sind entsprechend nachzuweisen oder zu dokumentieren. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.

- 3.8.3 Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.8.4 Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummern 18 bis 29 und 32 der Ersatzbaustoffverordnung als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung (§ 8 Abs. 1a GewAbfV).
- 3.8.5 Bau- und Abbruchabfälle, welche am Anfallort in einer mobilen Aufbereitungsanlage zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet und in ein technisches Bauwerk eingebaut werden, unterliegen den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung. Die Mitteilungs- und Dokumentationspflichten des Betreibers der Aufbereitungsanlage sind entsprechend den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß der Ersatzbaustoffverordnung.
- 3.8.6 Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind.

### **3.9 Abfallentsorgung**

- 3.9.1 Die Einmündungsbereiche zu den umliegenden Straßen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge, Baufahrzeuge, Container o.ä. verstellt sein.
- 3.9.2 In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für ein dreiachsiges Mülleinsammelfahrzeug vorhanden sein. Die Durchfahrtsbreite für Mülleinsammelfahrzeuge muss 3,05 m betragen. Dies ist insbesondere bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Aufstellung von Kränen u.ä. zu beachten. Die Höhe der Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug muss durchgehend mind. 4,00 m betragen.

- 3.9.3 Die Traglast, der mit dem Einsammelfahrzeug zu befahrende Weg inkl. Gullydeckel etc. muss für mind. 28 Tonnen ausgelegt sein.
- 3.9.4 Müllbehälterstandplätze dürfen nicht mehr als 15,00 m von der nächsten mit dem Einsammelfahrzeug zu befahrenden Möglichkeit entfernt sein; zur Straße hin muss eine Randsteinabsenkung vorhanden sein.
- 3.9.5 Die Standplätze der Mülltonnen müssen auf gut begeharen Wegen erreichbar sein.

### **3.10 DB InfraGO, DB Energie GmbH**

- 3.10.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen.
- 3.10.2 Alle Sicherheitsabstände, die sich aus dem Regelwerk der DB InfraGO AG, des Eisenbahnbundesamts (nachfolgend: EBA) und aus Gesetzen (EBO, EVO etc.) ergeben, sind einzuhalten.
- 3.10.3 Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit aller Bahneinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebs dürfen nicht gefährdet werden.
- 3.10.4 Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB InfraGO AG in Verbindung mit „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen“ (EiTB) zu beachten.
- 3.10.5 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gem. § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 3.10.6 Bei Arbeiten im Gleisbereich ist eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) erforderlich und ein technisch Berechtigter ist seitens des Vorhabenträgers zu stellen. Für Sicherungsplanungen ist die von der DB InfraGO AG benannte Stelle zuständig.
- 3.10.7 Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Vorhabenträger mind. sechs Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung bei der von der DB InfraGO AG benannten Stelle zu beantragen. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

- 3.10.8 Während der Bauausführung übernimmt ein anerkannter Bauüberwacher Bahn (BüB) die Baustellenaufsicht für die DB InfraGO AG. Dieser koordiniert auch die Abstimmung ggf. erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen etc.
- 3.10.9 Der BüB wird auf eigene Kosten des Vorhabenträgers bestellt. Er muss die Voraussetzungen gem. § 6 der VV Bau des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als zwölf Monate ist. Der BüB darf kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein. Der DB InfraGO AG sind Name und Erreichbarkeit des BüB mitzuteilen.
- 3.10.10 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.
- 3.10.11 Können beim Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB InfraGO AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. acht Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB InfraGO AG zum Baugesuch, bei dem von der DB InfraGO AG benannten Ansprechpartner einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- 3.10.12 Bagger sind mit einem Sicherheitsabstand von mind. 5,00 m zum Gleis aufzustellen; ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- 3.10.13 Es darf keine Verunreinigung des Gleises stattfinden.
- 3.10.14 Angrenzende Bauwerke und bauliche Anlagen dürfen in ihrer Gänze und ihrem Umfeld nicht verändert oder beeinträchtigt werden (z.B. zusätzlicher Lasteintrag oder Behinderung der Zuwegung).
- 3.10.15 Im Druckbereich der Gleise darf es zu keinerlei statisch beeinträchtigenden Eingriffen kommen. Eine Verankerung im Stützbereich bzw. auf Bahngrund ist unzulässig.
- 3.10.16 Vom Druckbereich zu unterscheiden ist der Stützbereich, innerhalb dessen statisch abgesicherte Maßnahmen zur Gründung und Stützung des Oberbaus vorzusehen bzw. Schwächungen zu vermeiden sind und für den besondere Bemessungsregeln gelten können. Somit werden ggf. während des Eingriffs im Stützbereich

Sicherungsmaßnahmen im Gleis notwendig (Hilfsbrücke etc.). Diese sind vom Vorhabenträger zu prüfen, zu planen und auf eigene Kosten umzusetzen.

- 3.10.17 Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine geprüfte statische Berechnung durch den Vorhabenträger vorzulegen. Diese muss von einem vom EBA zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 3.10.18 Die Stabilität der Gleisanlage darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Bei Arbeiten im Druckbereich der Gleise muss die Gleisanlage durch geeignetes Personal überwacht werden. Im Rahmen des Verfahrens ist hierbei eine Bestandsvermessung der Gleislage durchzuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Kontrollmessungen durchzuführen. Die Messpunkte sind zu protokollieren. Die Protokolle sind der DB InfraGO AG zu übergeben. Durch die Maßnahme entstehende Gleislagefehler sind auf Kosten des Vorhabenträgers maschinell zu beseitigen.
- 3.10.19 Es ist ein Schutzabstand von 3,00 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen etc. sicherzustellen und einzuhalten.
- 3.10.20 Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand  $\leq$  4,00 m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.
- 3.10.21 Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prellleiter anzubringen.
- 3.10.22 Elektrisch leitende Teile im Handbereich (= 2,50 m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.
- 3.10.23 Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5,00 m um Oberleitungsmaste (5,00 m ab Fundamentaußenkante) ist durch den Vorhabenträger ein Standsicherheitsnachweis von einem durch das EBA zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen (Masten, Leitungen etc.) auf keinen Fall in ihrer Standsicherheit und Sicherheit beeinträchtigt werden.
- 3.10.24 Die Streckenfernmeldeanlagen/der Kabeltrug der DB InfraGO AG darf nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrug/-trasse muss feldseitig mind. 2,00 m betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zweck der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

- 3.10.25 Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen der DB InfraGO AG sind grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen.
- 3.10.26 Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist erforderlich. Diese ist mit mind. 15 Werktagen Vorlauf bei der von der DB InfraGO AG benannten Stelle zu beantragen.
- 3.10.27 Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die einweisende Stelle zurückzusenden. Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 3.10.28 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen außerhalb des vereinbarten Maßnahmenbereichs nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 3.10.29 Grenzsteine dürfen verändert noch versetzt werden.
- 3.10.30 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der DB InfraGO AG zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

### **3.11 Träger von Versorgungseinrichtungen**

Der Vorhabenträger hat grundsätzlich Sorge dafür zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der folgenden Träger bzw. Betreiber von Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.

#### **3.11.1 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH**

Die aktuelle „Richtlinie zum Schutz der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ ist zu beachten.

#### **3.11.2 Arelion Germany GmbH**

- 3.11.2.1 Die aktuelle „Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanleitungen“ der Arelion Germany GmbH ist zu beachten.

3.11.2.2 Leitungseinweisungen sind vor Ort mit dem von der Arelion Germany GmbH benannten Ansprechpartner abzustimmen.

### 3.11.3 **Bayernwerk Netz GmbH**

3.11.3.1 Die erforderlichen Mindestabstände gemäß einschlägigen Vorschriften zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und den von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Anlagen sind einzuhalten.

3.11.3.2 Der Schutzzonenbereich für 20 kV-Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,50 m rechts und links zur Trassenachse. Der Schutzzonenbereich für Fernmeldekabel beträgt jeweils 1,00 m beidseits der Trasse.

3.11.3.3 Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich der Fernmeldekabel (je 1,00 m beidseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

3.11.3.4 Die aktuellen „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ der Bayernwerk Netz GmbH sind zu beachten.

### 3.11.4 **euNetworks GmbH**

3.11.4.1 Die aktuelle Kabelschutzanweisung „Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen“ der euNetworks GmbH ist zu beachten.

3.11.4.2 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

### 3.11.5 **EXA Infrastructure Germany GmbH**

3.11.5.1 Bei einem Parallelverlauf zu den von der EXA Infrastructure Germany GmbH benannten Trassen wird ein Mindestabstand von 1,00 m empfohlen.

3.11.5.2 Das aktuelle Merkblatt „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen“ der EXA Infrastructure Germany GmbH ist zu beachten.

### 3.11.6 **GasLINE GmbH & Co. KG**

3.11.6.1 Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit des Datentransports notwendigen Arbeiten wie Überwachung, Wartung, Reparatur etc. sind zu vermeiden.

3.11.6.2 Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich der KSR-Anlagen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.

- 3.11.6.3 Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlagen sind mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Freigelegte Kabelschutzrohre sind so zu sichern, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.
- 3.11.6.4 Die vorhandene Überdeckung der KSR-Anlagen ist im Ausbaubereich von Überfahrten nach Möglichkeit beizubehalten, wobei eine Regeldeckung von 1,00 m nicht unterschritten werden sollte.
- 3.11.6.5 Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.
- 3.11.6.6 Das aktuelle Merkblatt zur Dokumentation der GasLINE GmbH & Co. KG ist zu beachten.
- 3.11.6.7 Die aktuelle Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG ist zu beachten.
- 3.11.6.8 Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub usw.) dürfen im Schutzstreifenbereich erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers angelegt werden.
- 3.11.7 **GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**
- 3.11.7.1 Es hat eine Einweisung durch den von der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH benannten Vertreter zu erfolgen.
- 3.11.7.2 Die aktuelle Leitungsschutzanweisung „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH ist zu beachten.
- 3.11.8 **NGN Fiber Network GmbH & Co.KG**
- Das aktuelle Merkblatt („Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“) der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG ist zu beachten.
- 3.11.9 **SWM Infrastruktur GmbH**
- 3.11.9.1 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die betroffenen Anlagen werden mit der SWM Infrastruktur GmbH abgestimmt.
- 3.11.9.2 Baumaßnahmen aller Art, Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sowie die Einrichtung der Bereitstellungsflächen und Kranstandorten im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leistungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der SWM Infrastruktur GmbH begonnen werden.

- 3.11.9.3 Bei Ab- und Zufahrten in die/von den Baustellen ist bei Schwerlastverkehr besonders auf die Sparten in den übergehenden Straßen zu achten, die sich nicht im räumlichen Geltungsbereich der Planfeststellung befinden. Die Sparten sind dort ggf. zu sichern und mit Schutzrohren zu versehen. Kranstandorte sind in Absprache mit der Aufgrabungskontrolle und nicht über Versorgungsanlagen der SWM Infrastruktur GmbH festzulegen.
- 3.11.9.4 Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den nicht betroffenen Versorgungsanlagen muss jederzeit und ungehindert möglich sein. Die durchführenden Baufirmen sind nochmals auf die Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten hinzuweisen.
- 3.11.9.5 Bei Unterquerungen der Versorgungsanlagen ist grundsätzlich die Tiefe der Sparten vor Beginn der jeweiligen Tiefbaumaßnahmen sowie der bergmännisch erstellten Tunnel zu überprüfen. Diese Informationen sind bei der SWM Infrastruktur GmbH einzuholen sowie mit dem Aufgrabungskontrolleur vor Ort zu überprüfen.
- 3.11.9.6 Im Schadensfall z.B. durch Setzungen, Erschütterungen und Freilegungen der Versorgungsanlagen, sind sie durch den Vorhabenträger zu erneuern. Notwendige Setzungsmessungen während der Bauphase sind vom Vorhabenträger durchzuführen.
- 3.11.9.7 Im öffentlichen Straßengrund ist die jeweilige Maßnahme zusätzlich im Erinnerungsabgabeverfahren durchzuführen. Die vorhandene Überdeckung der nicht von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsanlagen darf sich nicht verändern. Eine Überdeckung von an der Oberfläche sichtbaren Straßenkappen, Schachtdeckeln und anderen Versorgungseinrichtungen z.B. mit Containern und schwer zu transportierenden Materialien ist nicht zulässig.
- 3.11.10 **Telekom Deutschland GmbH**
- 3.11.10.1 Die aktuelle Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.
- 3.11.10.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- 3.12 Landeshauptstadt München**
- 3.12.1 Zu den Bauwerken Nr. 33/42 A, B, C Leinthaler Brücke, Nr. 31/2/2 Straßenbrücke Leinthalerstraße über den Garchinger Mühlbach und Nr. 30/32/10 Straßenbrücke über den Schwabinger Altbach, zu den Bauwerksteilen wie Fundamenten und

Abdichtungen, ist ein Mindestabstand von 1,50 m in seitlicher Lage einzuhalten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands muss abgestimmt und schriftlich geregelt werden.

3.12.2 Für die vorübergehende Inanspruchnahme städtischer Flächen sind Nutzungsvereinbarungen zu schließen.

3.12.3 Grundsätzlich müssen Grundwasserüberleitungen der Landeshauptstadt München (Münchner Stadtentwässerung) entlang von bestehenden Entwässerungskanälen erhalten werden, frei zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Sie dürfen nicht überbaut werden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass etwaige Stützflüssigkeiten nicht im Einflussbereich der Drainageleitungen eingesetzt werden und diese nicht verlegen oder verschlammen.

### **3.13 Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung**

3.13.1 Durch den Einbau von Wurzelschutzvorrichtungen ist zu gewährleisten, dass die erneute Bepflanzung möglichst nah an den nicht gewidmeten Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 1.4T3) heranrückt. Soweit möglich sind flachwurzeln Strauchpflanzungen vorzusehen. Die überfahrbaren Bankettbereiche sind als Krautsaum auf Schotterrasen anzulegen.

3.13.2 Soweit technisch umsetzbar und landschaftspflegerisch vereinbar sind im Sinne des Bodenschutzes bei Überschwemmung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München entlang der Bachufer und an den Isardämmen Weidepflanzungen und Staudenpflanzungen vorzusehen.

3.13.3 Die Rodungsbereiche im Englischen Garten innerhalb der planfestgestellten Baufeldgrenze werden mit der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung in einem festgelegten Korridor abgestimmt. Dabei soll geprüft werden, welche Bäume/Gehölze entlang des Wartungs-/Pflweges des Föhringer Rings erhalten werden können. Der Baumerhalt steht dabei an erster Stelle. Soweit notwendig sind fachgerechte Schnittmaßnahmen vorzusehen. Rodungen sind erst nach einem Ortstermin mit der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung durchzuführen.

3.13.4 Die Baustelleneinrichtungsfläche am Überlaufparkplatz des Aumeisters (Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+500) wird in einem Ortstermin mit der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung abgestimmt.

## **4. Wasserwirtschaft**

4.1 Die Gestaltung der Behelfsbrücken und der Inspektionsbrücke ist vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.

- 4.2 Nach Rückbau der Verrohrung (Garchinger Mühlbach, Schwabinger Bach, Eiskanal) ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen. Ggf. entfernter Bewuchs am Gewässer, der zur Beschattung dient, ist nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu ersetzen.
- 4.3 Der Antragsteller hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde den Zutritt und die Besichtigung der Anlagen zu gewähren.
- 4.4 Dem Vorhabenträger obliegt die Gewässerunterhaltung des Garchinger Mühlbachs, des Schwabinger Bachs und des Eiskanals im Bereich der Brückenbauwerke und bis 10,00 m ober- und unterhalb gemessen ab Außenkante Widerlager.

## **5. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **5.1 Gegenstand / Zweck**

- 5.1.1 Dem Vorhabenträger wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des Niederschlagswassers über die Entwässerungsanlagen im Umfang der planfestgestellten Unterlagen des betreffenden Streckenabschnitts der St 2088 zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+890 in den Grundwasserkörper 1\_G 100 „Quartär-München“ erteilt. Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2044.
- 5.1.2 Dem Vorhabenträger wird die gehobene Erlaubnis zur Herstellung der Bauwerke des Streckenabschnitts der St 2088 zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+890 einschließlich des Inspektionsbauwerks über dem Eiskanal und der Schallschutzanlage LA 1/2 mit einer entsprechenden Tiefgründung, die mit dem Grundwasserkörper 1\_G100 „Quartär-München“ in Berührung kommt, im planfestgestellten Umfang und für die Dauer des Bestehens der Anlagen erteilt.
- 5.1.3 Dem Vorhabenträger wird für die Dauer der Bauzeit die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG im Umfang der planfestgestellten Unterlagen erteilt,
- Stoffe in Gewässer einzubringen und einzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
  - Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
  - Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
  - Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

5.1.4 Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.09.2022, Az. 641-301-13/33, der Landeshauptstadt München wird dahingehend geändert, dass sie bis zum 31.12.2029 gültig ist.

## **5.2 Plan**

Grundlage zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind die Planunterlagen in der letzten Fassung der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 und ergänzten Unterlagen vom 27.11.2024.

## **5.3 Erlaubnisbedingungen und Auflagen**

5.3.1 Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

5.3.2 Die Versickerungsmulden sind entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A 138 mit mindestens 30 cm Oberboden auszuführen.

5.3.3 Die Mulden sind, um einer Verdichtung des Muldenbodens oder Erosionserscheinungen entgegenzuwirken, und somit die Versickerungsleistung zu sichern, möglichst kurzfristig nach ihrer Herstellung und rechtzeitig vor Beaufschlagung mit Niederschlagswasser einzusäen. Möglich ist auch die Verwendung von Fertiggrasen sowie eine Bepflanzung mit Bodenbedeckern oder Hochstauden. Auf der belebten Oberbodenzone dürfen keine Fremdmaterialien wie z.B. Kiesel oder Rindenmulch aufgebracht werden.

5.3.4 Die Versickerungsanlagen dürfen nur auf verunreinigungsfreiem Boden errichtet werden. Wird bei den Tiefbauarbeiten verunreinigter Boden angetroffen, sind die Arbeiten sofort vorübergehend einzustellen und es ist umgehend die Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, zu verständigen. Das weitere Vorgehen ist mit ihr und dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.

5.3.5 Die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und/oder –versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A 138 zu betreiben und zu warten. Insbesondere Sedimentationsanlagen sind einer regelmäßigen, mindestens einer halbjährlichen Kontrolle zu unterziehen. Abgesetzter Schlamm ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

5.3.6 Die Mächtigkeit des Sickertraums hat bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand mindestens 1,00 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

5.3.7 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet sind verboten.

- 5.3.8 Die Einleitung von anderen Abwässern als die beantragten sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt. Aus Gründen des vorsorglichen Grundwasserschutzes sollte der Einsatz von Streusalz so sparsam und gezielt wie möglich erfolgen.
- 5.3.9 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen ist untersagt.
- 5.3.10 Die Abwasseranlagen sind gem. Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen. Auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Beschluss ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden. Zur ordnungsgemäßen Abnahme ist der PSW so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar und von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgen kann.
- 5.3.11 Die Abnahmebestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München und der Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung vorzulegen.
- 5.3.12 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen sind der Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen bei der Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.
- 5.3.13 Eine Schädigung der Nachbarbebauung durch die Versickerung und Entspannungsbohrungen ist zu jedem Zeitpunkt zu verhindern.
- 5.3.14 Die Fördermenge ist durch eine Wasseruhr zu bestimmen. Von dem bei der Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind die gemessenen Fördermengen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsicht vorzuhalten. Bei der Anzeige über den „Beginn der Wasserhaltung“ sind die Zählerstände zu Beginn der Wasserhaltung mitzuteilen. Bei der Anzeige über die „Beendigung der Wasserhaltung“ sind die Zählerstände bei Beendigung der Wasserhaltung einzutragen.
- 5.3.15 Durch verunreinigte Bodenzonen darf nicht eingeleitet werden. Das der Einleitungsanlage zugeführte Wasser darf nicht verunreinigt werden. Absetzbare Stoffe sind, wie vorgesehen, mit Hilfe von geeigneten Absetzanlagen zu entfernen.

- 5.3.16 Nach dem Einstellen der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungsanlagen zu beseitigen und es ist der frühere Zustand wiederherzustellen.
- 5.3.17 Werden durch die Bauwasserhaltung private oder öffentliche Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Kühlanlagen, Wärmepumpen oder Gartenbrunnen beeinträchtigt, so ist für deren Nutzer ggf. Ersatzwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu stellen.
- 5.3.18 Die Entnahme- und Einleitungsbrunnen sind nach DVGW-Arbeitsblatt W 135 zurückzubauen. Rückbaupläne und eine Dokumentation über den Rückbau sind dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird im städtischen Bereich eine vollständige Entfernung der Rohrtour bevorzugt. Brunnen, die in die tertiären Schichten reichen bzw. stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, sind vollständig zu entfernen; die Rohrtour ist zu ziehen.
- 5.3.19 Quartär- und Tertiärentnahmebrunnen müssen voneinander getrennt ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Trennung der quartären Kies- und tertiären Sandschichten. Demnach ist eine gleichzeitige Verfilterung von quartären und tertiären Schichten in einem Brunnenbauwerk nicht zulässig.
- 5.3.20 Sollten sich durch die Einleitung schädliche Auswirkungen in den angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. ist die Einleitung zeitweise ganz einzustellen.
- 5.3.21 Alle Stahlspundwände, Stahlprofile, Verbauträger und Bohlen der Baugrubenumschließung sind, sofern technisch möglich, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
- 5.3.22 Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem Kies zu verfüllen.
- 5.3.23 Für im Grundwasser aushärtende Betonteile darf nur chromatreduzierter Zement verwendet werden.
- 5.3.24 Während der gesamten Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht beschädigt und verunreinigt werden. Eintrag von Stoffen wie Baumaterialien, Staub usw. ist durch geeignete Vorsorge (z.B. Fangnetze, Abdeckung) zu vermeiden. Hineingefallenes Material ist unverzüglich zu entfernen. Die Uferbereiche sind darüber hinaus durch materielle Abtrennung vor Befahren zu schützen.
- 5.3.25 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baus haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

- 5.3.26 Falls beim Bohren altlastverdächtige Bereiche (z.B. künstliche Auffüllungen, Bodenverunreinigungen) angetroffen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, und Bodenschutzbehörde, und das Wasserwirtschaftsamt München sind unverzüglich zu verständigen.
- 5.3.27 Bohrpfähle, Grundwassermessstellen bzw. Entnahmestellen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen. Auch beim Einbringen und Rückbau der Spundwand müssen die Trennschichten erhalten bleiben.
- 5.3.28 Durch die Bohrungen dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Das Bohrgerät muss entsprechend beschaffen und sauber sein.
- 5.3.29 Nach Fertigstellung der Bohrungen (auch Bohrungen, die keine stauende Bodenschichten durchstoßen,) sind umgehend Bohrprofile und Ausbaupläne mit den zugehörigen Koordinaten (Ost- und Nordwert) sowie ein aussagekräftiger Lageplan an das Wasserwirtschaftsamt München zu senden.
- 5.3.30 Sollten im Schadensfall wassergefährdende Stoffe auslaufen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München oder einer Polizeidienststelle zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit diesen Behörden durchgeführt werden.

## **6. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis bzw. Bestandsverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**7. Zurückweisung von Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Änderungen bzw. Ergänzungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**8. Aufschiebende Bedingungen**

Soweit Regelungen dieses Beschlusses die Herstellung des Dükers „Isar“ auf den Grundstücken Flurnummern 589/20, 589/42, 589/44, 589/45, 589/51, 589/50, Gemarkung München-Freimann, und Flurnummern 1194, 1994/6, 1994/5, Gemarkung Unterföhring, und des Dükers „Münchner Straße“ auf den Grundstücken Flurnummern 1194/5, 166/12, 1189/50, Gemarkung Unterföhring, betreffen, stehen sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München unter der aufschiebenden Bedingung, dass der SWM Infrastruktur GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, bestandskräftig erteilt worden ist. Die Düker betreffenden Regelungen werden erst mit Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung wirksam.

**9. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Im Zuge der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 werden die Bauwerke 0/1 bis 0/4 und 1/1b in jeweils zwei Teilbauwerken neu gebaut. Durch die Wahl des hierdurch erforderlichen breiteren Querschnitts SQ 21,5 der zwischenzeitlich eingeführten RAL können der Verkehr während der Bauzeit aufrechterhalten und künftige Unterhaltungsarbeiten erleichtert werden. Dementsprechend werden auch die Einfahr-, Ausfahr- und Verflechtungsspuren und - soweit im Hinblick auf die beschränkte Flächenverfügbarkeit möglich - die Anschlussstellenrampen an das neue Regelwerk angeglichen.

Infolge der großzügigeren Dimensionierung der Entwurfselemente werden Stützbauwerke zur technischen Sicherung der Straße erweitert bzw. ergänzt. Weiter wird die Trasse im westlichen Abschnitt nach Norden (1,00 m) verschoben, um Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Im östlichen Bauabschnitt wird die Trasse geringfügig nach Süden verlegt, damit die von der Stadtentwässerung München mittlerweile dargelegten Erweiterungsplanungen für ihre dort befindlichen Anlagen neben dem Vorhaben realisiert werden können.

Ferner beinhaltet die 3. Planänderung ein überarbeitetes Schallschutzkonzept, um schädliche Lärmbelastungen durch die Änderung auszuschließen.

Bei Wiederaufnahme der Planungen hat sich außerdem Ergänzungsbedarf in Bezug auf die bauzeitlichen Regelungen ergeben, sodass Baufelder, Zuwegungen zu den Bauflächen und Behelfsbauwerke über den Eiskanal, Garchinger Mühlbach und Schwabinger Bach festgelegt werden. Überdies sind nun Wege zur Durchführung des Straßenbetriebsdienstes einschließlich einer Brücke über den Eiskanal vorgesehen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und die Eingriffsbilanzierung, werden in Einklang mit den seit Planfeststellung erlassenen Vorschriften gebracht. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Entwässerungsanlagen.

Schließlich werden Folgemaßnahmen an die geänderte Planung angepasst.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.07.2004, Az. 225.5-43543 St 2088-001, der Regierung von Oberbayern wurde der zweibahnige Ausbau der St 2088 zwischen München-Freimann und Oberföhring (Föhringer Ring) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit Planänderungsbeschluss vom 13.04.2005, Az. 225.5-435433, St 2088-001, wurde der Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf die Verlängerung einer Lärmschutzwand geändert. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im Jahr 2009 wurde das Vorhaben durch den Brückenbau der M 13 über die St 2088 begonnen, wodurch der Planfeststellungsbeschluss seine Gültigkeit behielt.

Mit Schreiben vom 28.05.2021 wurde eine Planänderung beantragt. Gegenstand dieser 2. Planänderung vom 08.03.2021 waren die bauzeitlichen Regelungen in Bezug auf den Neubau der Herzog-Heinrich-Brücke Süd einschließlich der insoweit gebotenen Anpassungen im Hinblick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege. Am 07.10.2022 erging hierzu durch die Regierung von Oberbayern Planänderungsbeschluss, Az. 4354.32\_3-26-1. Dieser ist bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 beantragte das Staatliche Bauamt Freising die 3. Planänderung vom 15.04.2024. Anlass der Planänderung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Hinblick auf den zwischenzeitlich verschlechterten Zustand der Bauwerke und die Anpassung des Vorhabens an den Stand der Technik.

Im Zuge dieses Verfahrens gab die Regierung von Oberbayern folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zum geänderten Vorhaben:

- Landeshauptstadt München
- Gemeinde Aschheim
- Gemeinde Baierbrunn
- Gemeinde Brunthal
- Stadt Garching
- Gemeinde Ismaning
- Gemeinde Marzling
- Gemeinde Unterföhring
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg-Erding
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerische Staatsforsten
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Süd
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
- Eisenbahn – Bundesamt, Außenstelle München
- Immobilien Freistaat Bayern
- Landratsamt Freising
- Landratsamt München
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- Polizeipräsidium München
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Stadtwerke München Infrastruktur GmbH
- Wasserwirtschaftsamt München
- Arelion Germany GmbH
- bayernets GmbH
- Bayerngas GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Century Link Communications Germany GmbH
- Colt Technology Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- euNetworks GmbH
- GEOVOL Unterföhring GmbH
- Interoute Germany GmbH
- Lumen Technologies Germany GmbH
- MTI Teleport München GmbH
- NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
- PLEdoc GmbH

- TenneT TSO GmbH
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Vodafone GmbH
- 1&1 Versatel GmbH

sowie dem Sachgebiet 24.2 (Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)), dem Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau), dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), dem Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft), dem Sachgebiet 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Die Regierung von Oberbayern ließ ferner die Planunterlagen in der Zeit vom 28.05.2024 bis 28.06.2024 in der Landeshauptstadt München und in o.g. Gemeinden nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auslegen.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planung bei den jeweiligen Gemeinden oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 15.07.2024 (Landeshauptstadt München) bzw. bis spätestens 12.07.2024 (o.g. Gemeinden) zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Zunächst lehnten das Eisenbahnbundesamt und die Deutsche Bahn InfraGO AG die dauerhafte Inanspruchnahme des Bahngrundstücks Flurnummer 553/4, Gemarkung Freimann, ab. Mit der Planfeststellung wurde die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks auf 420 m<sup>2</sup> festgestellt. Mit Schreiben vom 16.09.2024 stellte der Vorhabenträger klar, dass nicht wie vom EBA und der DB InfraGO beschrieben anstelle der überschütteten Bauwerke die Bauwerksaußenkanten der Rahmenbauwerke auf das Bahngrundstück übergriffen. Vielmehr blieben diese weiterhin auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung. Dennoch hat der Vorhabenträger die Planunterlagen geändert, sodass lediglich ein Wartungsweg auf dem Bahngrundstück liegt. Außerdem ist nunmehr kein Grunderwerb, sondern eine Dienstbarkeit geplant. Folglich erklärten sich das Eisenbahnbundesamt und die DB InfraGO AG bei Festlegung der Nebenbestimmungen unter A.3.10 dieses Beschlusses mit dem Vorhaben einverstanden. Im Zusammenhang damit wurde die Gründung der Bauwerke BW 0/1 und BW 0/2 um Bohrpfahlwände ergänzt, die ins Grundwasser reichen. Für die dadurch notwendige wasserrechtliche Erlaubnis reichte der Vorhabenträger Wassertechnische Unterlagen (s. hierzu Unterlage

18.6T3) nach. Insoweit wurden auch die übrigen Wassertechnischen Unterlagen mit Roteintragungen angepasst. Das Wasserwirtschaftsamt München bezog hierzu mit Schreiben vom 18.11.2024 Stellung und die Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, erteilte am selben Tag ihr Einvernehmen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Außerdem haben sich im Laufe des Verfahrens ein Fehler in der Schalltechnischen Untersuchung und redaktionelle Unstimmigkeiten in den Naturschutzfachlichen Unterlagen ergeben. Diese wurden mit Roteintragungen korrigiert.

Weiter fanden Abstimmungsgespräche mit der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung statt. Anpassungsbedarf wurde durch die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung insbesondere in Bezug auf die Ausführung der Schallschutzmaßnahme LA 0/3 erkannt. Zudem wurde u.a. das Inspektionsbauwerk über den Schwabinger Bach abgelehnt. Dementsprechend wurden die Planunterlagen mit Roteintragungen geändert.

Das Wasserwirtschaftsamt München (nachfolgend: WWA München) lehnte die bauzeitliche Einleitung von Niederschlägen in den Garchinger Mühlbach und Schwabinger Bach als schädlich ab. Dementsprechend wurde in Unterlage 18.1T3 stattdessen mittels Roteintrags ausschließlich eine Versickerung vor Ort gewählt. Außerdem einigte sich das WWA München mit dem Vorhabenträger darauf, dass dem Vorhabenträger die Unterhaltungslast für die unter A.4.4 dieses Beschlusses bezeichneten Gewässer auferlegt wird. Im Übrigen erklärte sich das WWA München mit dem Vorhaben einverstanden.

Schließlich forderte das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern eine bauzeitliche Immissionsprognose über Erschütterungs- und Lärmeinwirkungen nach. Diese wurde vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 05.11.2024 vorgelegt und liegt den Unterlagen nachrichtlich bei.

Im Übrigen äußerte sich der Vorhabenträger zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen mit Schreiben vom 05.11.2024.

Ein Erörterungstermin wurde vorliegend nicht durchgeführt (vgl. C.1.1 dieses Beschlusses).

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### 1.1 Verfahren

##### Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist die gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 BayStrWG sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

##### Planänderung von unwesentlicher Bedeutung

Die gegenständliche Planänderung ist als von unwesentlicher Bedeutung einzustufen, sodass von einem Erörterungstermin abgesehen werden durfte, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG.

Gem. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens gem. Art. 73 ff BayVwVfG. Gem. Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung jedoch ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchführen. Vorliegend ist Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG nicht gegeben, weil sich der Flächenumfang ändert und eine Zustimmung aller insoweit Betroffenen nicht vorliegt. Zudem werden wasserrechtliche Erlaubnisse benötigt. Folglich gelangt Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG für einen anderen Fall unwesentlicher Bedeutung zur Anwendung.

Eine Planänderung ist unwesentlich, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist (vgl. Kämper in BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfisch, 64. Ed., § 76, Stand: 01.07.2024). Das ist insbesondere der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung gleich bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung verfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, Az.: 4 C 12/87). Ferner sind mehr als nur geringfügige zusätzliche Auswirkungen auf Betroffene auszuschließen. Auch die Umwelteinwirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Gemessen daran ist die 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 unwesentlich, weil die Planung an die neuen Randbedingungen angeglichen wird, im Übrigen aber die Planungsziele weiterverfolgt werden.

Die Brücken westlich der Isar stammen aus den Baujahren 1959 bzw. 1960. Dementsprechend weisen sie bauzeitbedingte Defizite auf, die sich seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weiter verschlechtert haben. Da die Instandsetzungsmaßnahmen bislang nicht erfolgt sind, ist der Aufwand zur Beseitigung der Defizite bzw. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit weiter gestiegen. Da eine Instandsetzung bzw. Verbreiterung der bestehenden Bauwerke nicht mehr wirtschaftlich ist, werden die Bauwerke durch Ersatzneubauten ersetzt. Entsprechendes gilt für BW 1/1b (Herzog-Heinrich-Brücke Nord).

Zur Vermeidung umfangreicher Verkehrseinschränkungen bzw. vollständiger Brückensperrungen während der Bauzeit und zur Erleichterung zukünftiger Unterhaltungsarbeiten und des Straßenbetriebsdiensts werden die Ersatzneubauten jeweils mit zwei Teilbauwerken, d.h. mit einem Teilbauwerk für jede Richtungsfahrbahn, vorgesehen.

Jedes Teilbauwerk verfügt dabei über eine eigene Mittelkappe und eine eigene Schutzeinrichtung. Dies hat zur Folge, dass der planfestgestellte Mittelstreifen mit 2,00 m zu schmal ist. Daher werden die zum Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Richtlinien (RAS-L und RAS-Q) durch die derzeit gültigen RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ersetzt. Folglich wird der vierstreifige Regelquerschnitt RQ 21 der RAL mit einem um 0,50 m verbreiterten Mittelstreifen (Sonderquerschnitt RQ 21,5) eingesetzt. Der SQ 21,5 verfügt zudem –im Vergleich zum planfestgestellten RQ 20- über einen um 0,25 m breiteren äußeren Fahrstreifen und damit einen größeren Bewegungsspielraum insbesondere für den Schwerverkehr. Dies hat positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, erleichtert zukünftige Unterhaltungsarbeiten und die Verkehrsführung während der Bauarbeiten.

Schädliche Lärmbelastungen durch die Trassenverschiebungen werden durch Änderungen im Schallschutzkonzept abgefedert. Zusätzliche Belastungen durch die bauzeitlichen Regelungen sind nicht gegeben, weil die für die Bauarbeiten verwendeten Grundstücke nach Abschluss der Arbeiten in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

Der höhere Grunderwerbsbedarf infolge größerer Dimensionierung ist vernachlässigbar, weil Grundstücke der öffentlichen Hand genutzt werden oder sich die Flächenbeanspruchung allenfalls geringfügig verschiebt. Einwände wurden nicht erhoben bzw. konnten ausgeräumt werden (s. hierzu B.2 dieses Beschlusses).

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht gegeben. Zusätzliche Konflikte werden durch Schutzmaßnahmen vermieden. Die Heranziehung der Vorgaben zum Gebiets- und besonderen Artenschutz beeinflusst den Naturschutz zudem günstig, weil die gesetzlichen Vorgaben seit Planfeststellung erheblich

verschärft und die Methoden (saP) erneuert wurden. Eingriffe werden neu bewertet, wobei die BayKompV nach derzeitigem Stand den besten Schutz in Bezug auf die Funktionalität der betroffenen Flächen gewährt.

Im Hinblick auf die bauzeitlich und dauerhaft genutzten Flusswasserkörper (nachfolgend: FWK) und Grundwasserkörper (nachfolgend: GWK) werden Reinigungsanlagen vorgeschaltet, die Stoffe aus dem Straßenabwasser und dem Bauwasser auf ein mit Blick auf den Gewässerzustand tolerables Maß reduzieren. Folglich gibt es keine nachteiligen Veränderungen im Zuge des Vorhabens.

Der Vorhabenträger hat mittels der vorgelegten geänderten Planunterlagen und Stellungnahmen der Fachbehörden nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. Dritte gegen die Änderungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben.

## 1.2 Straßenbaulastträger

Straßenbaulast- und Vorhabenträger für die St 2088 ist gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising, Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG.

## 1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Bezug auf das Straßenbauvorhaben kommt es zur Beurteilung einer UVP-Pflicht auf Art. 37 BayStrWG an, dessen Voraussetzungen hier aber nicht vorliegen.

Art. 37 Nr. 1 BayStrWG ist nicht einschlägig, weil sich die Planänderung auf den Aus-, nicht einen Neubau einer Straße bezieht. Art. 37 Nr. 3 BayStrWG liegt nicht vor, weil es um einen vierstreifigen Ausbau, nicht um den in Nr. 3 genannten ein-, zwei- oder dreistreifigen Bau einer Straße geht.

Überdies sind weder die Voraussetzungen des Art. 37 Nr. 2 BayStrWG noch des insoweit subsidiären Art. 37 Nr. 4 BayStrWG gegeben, weil die dort geforderte Mindestlänge von 5 km bzw. 10 km des ausgebauten Straßenabschnitts auf der Ausbaustrecke (1,9 km) nicht erreicht wird.

Darüber hinaus kommt es auf die vom Vorhabenträger in Unterlage 19.3.1T3 vorgelegte Vorprüfung im Hinblick auf die St 2088 nicht an, weil Art. 37 BayStrWG keine Vorprüfungen vorsieht. Ein Rückgriff auf §§ 6 ff UVPG insoweit ist verfehlt, weil dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für Staatsstraßen fehlt (vgl. Art. 70, Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 BayStrWG). Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf Art. 78a BayVwVfG, weil er bezüglich Vorhaben an Staatsstraßen ausschließlich verfahrensrechtliche Vorgaben des UVPG für anwendbar erklärt.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht infolge der Rodungen bzw. Erstaufforstungen.

Die Voraussetzungen der Art. 9 Abs. 2, Art. 39a Abs. 1 BayWaldG für eine UVP-Pflicht sind nicht erfüllt, weil die Rodungen hier 0,412 ha erfassen und die in Art. 39a Abs. 1 BayWaldG festgelegten Mindestflächen damit unterschritten sind ( $\geq 1$  ha). Entsprechendes gilt in Bezug auf die Erstaufforstungen im Zuge des naturschutzfachlichen Ausgleichs (0,98 ha) (vgl. Art. 39 Abs. 2 BayVwVfG).

Eine unbedingte UVP-Pflicht ergibt sich bezüglich der Rodungen auch nicht aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, weil die Rodungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der 2. Planänderung insgesamt 0,873 ha umfassen. Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG fordert jedoch mindestens 10 ha Rodungsfläche. Darüber hinaus sind die Anforderungen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1, Abs. 2 UVPG nicht gegeben, weil die Prüfwerte in den Ziffern 17.2.2 und 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG (mind. 1 ha Rodungsfläche) nicht gegeben sind. Folglich ist die UVP-Vorprüfung (19.3.1/T3) auch insoweit gegenstandslos.

In Bezug auf das Dükerbauwerk ist nach Durchführung der Vorprüfung keine UVP-Pflicht gegeben, weil durch die unterirdische Lage des Dükers in der Isar keine oberflächigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG entstehen und das Bauwerk nicht nachteilig in den Grundwasserkörper eingreift. Auf die UVP-Vorprüfung, veröffentlicht im UVP-Portal am 21.06.2024, wird verwiesen.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und es entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots.

### **2.2 Erforderlichkeit der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024**

Die 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 ist aus den folgenden Erwägungen heraus erforderlich.

Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Bestandsbauwerke nicht verbreitert bzw. saniert, sondern mit neuem Querschnitt neu gebaut (Ersatzneubau). Dabei bleibt ausreichend Platz für die Verkehrsführung während der Bauarbeiten und während künftiger Unterhaltungsarbeiten.

Überdies wird durch die Verwendung der RAL den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG entsprochen. Gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG sind Straßen in einem den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand auszubauen. Straßenverhältnisse genügen diesen Sicherheitsanforderungen, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 BayStrWG). Die der Planfeststellung zugrunde gelegten Vorgaben für die bauliche Ausführung (RAS-Q, RAS-L) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, weil sie durch die RAL ersetzt wurden. Dabei wird die Verkehrssicherheit im Bauabschnitt durch die großzügigere Dimensionierung weiter erhöht.

Die breiteren äußeren Fahrstreifen begünstigen ein sicheres Nebeneinanderfahren auch zu hoch belasteten Zeiten. Sie haben genug Platz für Ausweichmanöver von Schwerverkehr (3,50 m). Die breiteren Einfahr-, Ausfahr- und Verflechtungsspuren (3,50 m) sorgen zudem für eine bessere räumliche Entzerrung von dem fließenden Verkehr. Ähnliches gilt für die Anschlussstellenrampen. Drei der vier westlichen Rampen des Anschlusses der M 13 werden mit dem Rampenquerschnitt RRQ 1 der RAL, die Ausfahrt aus Westen von München kommend zur M 13 wird mit dem Rampenquerschnitt RRQ 2 der RAL versehen. Hier wird der Querschnitt um 0,50 m breiter, wodurch sich die Befahrbarkeit der Kurvenradien verbessert und mehr Platz für das Vorbeifahren an liegen gebliebenen Fahrzeugen geboten wird.

Außerdem müssen bauzeitliche Regelungen ergänzt werden. Die Landschaftspflegerischen Unterlagen wurden nach Maßgabe aktueller Vorschriften überarbeitet. Gleiches gilt für die Entwässerungsanlagen (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Folgemaßnahmen werden an den neuen Wirkraum angeglichen. Darüber hinaus wird die am BW 1/1b befindliche Gashochdruckleitung in einem Düker unter die Isar verlegt, weil Gasleitungen nunmehr an Brückenbauwerken unzulässig sind (7.2 (4) RE-ING).

## 2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

### 2.3.1 Planungsvarianten und Dimensionierung

Für die 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 wird für die Verbreiterung des Querschnitts im westlichen Abschnitt eine einseitig nördliche Verbreiterung gewählt. Eine südliche Verschiebung der Achse scheidet wegen zu großer Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, namentlich der Natur und Landschaft im Englischen Garten und des Aumeisters, aus. Im östlichen Bauabschnitt muss die Trasse wegen der Planungen der Stadtentwässerung München nach Süden verlegt werden.

Die Entwurfselemente sind dabei nach dem zweibahnigen Regelquerschnitt SQ 21,5 der RAL so gewählt, dass die Straße funktionsgerecht ausgebaut wird, gleichzeitig aber auf das Maß begrenzt sind, wie es für sichere Fahrverläufe benötigt wird.

Grundsätzlich ist der zweibahnige Querschnitt bei der hier gegebenen Verkehrsstärke ( $\geq 30.000$  Kfz/24 h) gem. 4.4 der RAL nach den Vorgaben der RAA zu planen. Für die St 2088 ergäbe sich der RQ 25 der RAA, der sich vom SQ 21,5 der RAL durch die beidseitigen 2,00 m breiten Seitenstreifen unterscheidet; die Fahrstreifenbreiten sind gleich. Zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft wurde der SQ 21,5 der RAL mit 1,50 m breiten Banketten in Dammlage bzw. 1,00 m breiten Banketten im Einschnitt gewählt.

## 2.3.2 Ausbaustandard

### 2.3.2.1 Entwurfselemente

#### 2.3.2.1.1 St 2088

Die St 2088 erhält in Abweichung zur Planfeststellung westlich der Isar einen vierstreifigen Regelquerschnitt RQ 21 der RAL mit breitem Mittelstreifen (SQ 21,5). Der Mittelstreifen wird –im Vergleich zum RAQ 21 der RAL- für Entwässerungseinrichtungen um 0,5 verbreitert. Die 7,75 m Breite je Richtungsfahrbahn setzt sich im Regelfall aus einem 3,25 m breiten und einem 3,50 m breiten Fahrstreifen sowie jeweils 0,50 m breiten innen- und außenliegenden Randstreifen zusammen. Einfahr-, Ausfahr- und Beschleunigungsspuren werden 3,50 m breit.

Zwischen Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+830 wird die planfestgestellte Achse um bis zu 1,00 m nach Norden abgerückt. Zwischen Bau-km 1+400 und Bau-km 1+800 wird die Achse aufgrund eines nordöstlich der St 2088 vorhandenen, unterirdischen Regenüberlaufbeckens (Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+640) um bis zu 3,30 m nach Süden abgerückt.

#### 2.3.2.1.2 Anschlussstellenrampen

Drei der vier westlichen Rampen des Anschlusses der M 13 werden gemäß der RAL mit dem Rampenquerschnitt RRQ 1 als einstreifige Straße mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m hergestellt. Dabei vergrößert sich die Fahrbahnbreite gegenüber der Planfeststellung um 0,5 m.

Für die Ausfahrt aus Westen von München kommend zur M 13 wird ein abgewandelter Rampenquerschnitt RRQ 2 der RAL als zweistreifige Straße mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m hergestellt. Die Fahrbahnbreite vergrößert sich gegenüber der Planfeststellung um 0,5 m. Die Direktrampe Südost des Anschlusses

der M 13 wird entsprechend dem Bestand und wie planfestgestellt mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m hergestellt.

#### 2.3.2.1.3 Entwässerung

Das auf den Bauwerken in Brücken- und Straßenabläufen gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über die Anschluss- und Transportleitungen in eine Sedimentationsanlage geleitet. Anschließend wird das vorgereinigte Wasser in Mulden geleitet, wo es über die belebte Bodenzone gereinigt in den Untergrund versickert. Die Muldengrößen werden an den aktuellen Bedarf angepasst.

In Bereichen mit Einschnittböschungen werden in den Mulden zusätzlich Absetzschächte mit hochgesetzten Einläufen und nachgeschalteten Rigolen vorgesehen, die im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse (z.B. Regen bzw. Tauwetter bei gefrorenem Untergrund) als Notentwässerung in frostfreie Schichten dienen.

In der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 wird der Bauzustand der Straße und der Brückenbauwerke berücksichtigt. Im Bauzustand werden entsprechende temporäre Vorreinigungen für das anfallende Straßenoberflächenwasser vorgesehen.

Mit Herstellung der neuen Richtungsfahrbahn neben dem bestehenden Föhringer Ring und der Inbetriebnahme für entsprechende Verkehrsführungen erfolgt die Entwässerung über die dann bereits hergestellten Entwässerungsanlagen.

Während der Bauzeit wird anfallendes, unbelastetes Oberflächenwasser vor Ort versickert, ein Sammeln und Ableiten ist nicht vorgesehen. Für den Bau der Brückenbauwerke, Inspektionsbauwerke, Stützbauwerke und Behelfsbauwerke sind für die Gründungen Baugruben zu erstellen. Das in den Baugruben anfallende Wasser wird in der Regel vor Ort versickern. Sollte sich aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse dennoch Wasser in den Baugruben sammeln (keine Belastung aus Verkehr), Schichtenwasser oder Grundwasser zufließen, wird das Wasser in Absetzcontainer gepumpt. Das gereinigte Wasser wird anschließend in die Oberflächengewässer eingeleitet bzw. im Bereich der Sondermeierstraße in den städtischen Kanal. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 18 verwiesen.

#### 2.3.2.1.4 Kreuzende Straßen

Die Gradienten der kreuzenden Sondermeierstraße bleibt unverändert, die lichte Durchfahrtshöhe der Unterführung wird auf 4,50 m vergrößert.

#### 2.3.2.1.5 Brückenbauwerke

Folgende Übersicht listet die jeweiligen Brückenbauwerke der 3. Tektur mit Nummer, Bezeichnung, geplanten Bau-km und Bauwerksabmessungen der vorgesehenen Gründung auf.

Nr.	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite Zw. WL [m]	Stützweite gesamt [m]	Kreuzungswinkel [gon]	Lichte Höhe [m]	Breite zw. Geländer n [m]	Vorgesehene Gründung
0/1	Brücke über den Garchinger Mühlbach	0+192	14,20	15,60	78,11	≥ 5,50	22,10	Tiefgründung
0/2	Brücke über die Sondermeierstraße	0+307	14,20	15,60	88,75	≥ 4,70	22,10	Tiefgründung
0/3	Brücke über den Schwabinger Bach	0+463	12,40	13,80	87,15	≥ 4,70	22,10	Tiefgründung
0/4	Brücke über den Eiskanal	0+539	10,90	12,30	38,95	≥ 4,70	22,10	Tiefgründung
1/1b	Brücke über die Isar und den Mittlere-Isar-Kanal (Herzog-Heinrich-Brücke Nord)	1+066	165,80	167,00	100,00	≥ 5,41 (HQ <sub>100</sub> Isar) ≥ 3,47 (Kanal)	14,55 (Mittelfuge - Geländer)	Tiefgründung

#### 2.3.2.1.6 BW 0/1 Brücke über den Garchinger Mühlbach

Bei Bau-km 0+192 wird die St 2088 über den Garchinger Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) geführt. Das bestehende Bauwerk wird gegenüber der Planfeststellung nicht verbreitert, sondern bis auf die Gründungsteile komplett abgerissen. Der Ersatzneubau entsteht an gleicher Stelle als Einfeld-Rahmenbauwerk, jedoch mit größeren lichten Weite und Höhe. Aufgrund des statischen Systems des Bestandsbauwerks kann der Abbruch des Überbaus im 1. Bauabschnitt nicht komplett im Bereich des neuen Teilbauwerks erfolgen. Somit wird der Neubau um das Bestandsbauwerk herum hergestellt. Mit einer lichten Weite von 14,20 m verbleiben beidseitig der Uferböschungen Bermen mit Breiten von 1,00 bis 2,00 m. Zur Vermeidung einer Vollsperrung der St 2088 wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt.

Die Verkehrslasten werden zivil nach DIN EN 1991-2 Lastmodell LM1 und ARS 22/2012 sowie nach Militärklasse gem. STANAG 2021 MLC 50/50-100 berücksichtigt.

Im Querschnitt ist der RQ 21B mit 3,00 breitem Mittelstreifen (SQ21) gewählt, aus dem eine Breite zwischen den Geländern von 22,10 m resultiert.

Die lichte Weite des Bauwerks wird so dimensioniert, dass bei einem Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  der Abfluss gewährleistet ist.

Die Gründung der Widerlager erfolgt einheitlich als Tiefgründung auf Großbohrpfählen. Die Notwendigkeit der Bohrpfahlgründung ergibt sich aus der Bauwerksgeometrie, dem geringen Platzbedarf, den geologischen Gegebenheiten und dem daraus resultierenden Bodengutachten.

Für den Ersatzneubau der Brücke ist je Teilbauwerk eine Verrohrung der Gewässer während der Abbruch- und den Widerlagerarbeiten sowie der Herstellung des Bachbettes notwendig.

#### 2.3.2.1.7 BW 0/2 Brücke über die Sondermeierstraße

Bei Bau-km 0+306 wird die St 2088 über die Sondermeierstraße geführt, die als Zufahrt zur Gastwirtschaft Aumeister dient. Das bestehende Bauwerk wird gegenüber der Planfeststellung nicht verbreitert, sondern bis auf die Gründungsbauteile komplett abgerissen. Der Ersatzneubau entsteht an gleicher Stelle als Einfeld-Rahmenbauwerk, jedoch mit einer größeren lichten Weite und Höhe. Aufgrund des statischen Systems des Bestandsbauwerks kann der Abbruch des Überbaus im 1. Bauabschnitt nicht komplett im Bereich des neuen Teilbauwerks erfolgen. Somit wird der Neubau um das Bestandsbauwerk herum hergestellt. Mit einer lichten Weite von 14,20 m verbleiben neben der 5,00 breiten Fahrbahn jeweils 4,60 m. An der Westseite wird ein 2,50 breiter Gehweg wiederhergestellt. Aufgrund der erforderlichen Verkehrsführung wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt. Zur Vermeidung einer Vollsperrung der St 2088 wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt.

Die Verkehrslasten werden zivil nach DIN EN 1991-2 Lastmodell LM1 und ARS 22/2012 sowie nach Militärklasse gem. STANAG 2021 MLC 50/50-100 berücksichtigt.

Im Querschnitt ist der RQ21B mit 3,00 m breitem Mittelstreifen (SQ 21) gewählt, aus dem eine Breite zwischen den Geländern von 22,10 m resultiert.

Die Gründung der Widerlager erfolgt einheitlich als Tiefgründung auf Großbohrpfählen. Die Notwendigkeit der Bohrpfahlgründung ergibt sich aus der Bauwerksgeometrie, dem geringen Platzbedarf, den geologischen Gegebenheiten und dem daraus resultierenden Bodengutachten.

#### 2.3.2.1.8 BW 0/3 Brücke über den Schwabinger Bach

Bei Bau-km 0+462 wird die St 2088 über den Schwabinger Bach (Gewässer III. Ordnung) geführt. Das bestehende Bauwerk wird gegenüber der Planfeststellung nicht verbreitert, sondern bis auf die Gründungsbauteile komplett abgerissen. Der Ersatzneubau entsteht an gleicher Stelle als Einfeld-Rahmenbauwerk, jedoch mit

einer größeren lichten Weite und Höhe. Aufgrund des statischen Systems des Bestandsbauwerks kann der Abbruch des Überbaus im 1. Bauabschnitt nicht komplett im Bereich des neuen Teilbauwerks erfolgen. Somit wird der Neubau um das Bestandsbauwerk herum hergestellt. Mit einer lichten Weite von 12,40 m verbleiben beidseitig der Uferböschungen Bremen mit Breiten von 3,50 m bis 4,75 m. Aufgrund der erforderlichen Verkehrsführung wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt. Zur Vermeidung einer Vollsperrung der St 2088 wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt.

Die Verkehrslasten werden zivil nach DIN EN 1991-2 Lastmodell LM1 und ARS 22/2012 sowie nach Militärklasse gem. STANAG 2021 MLC 50/50-100 berücksichtigt.

Im Querschnitt ist der RQ21B mit 3,00 breitem Mittelstreifen (SQ21) gewählt, aus dem eine Breite zwischen den Geländern von 22,10 m resultiert. Die lichte Weite des Bauwerks wurde so großzügig dimensioniert, dass bei einem Hochwasserereignis HQ<sub>100</sub> der Abfluss gewährleistet ist.

Die Gründung der Widerlager erfolgt einheitlich als Tiefgründung auf Großbohrpfählen. Die Notwendigkeit der Bohrpfehlgründung ergibt sich aus der Bauwerksgeometrie, dem geringen Platzbedarf, den geologischen Gegebenheiten und dem daraus resultierenden Bodengutachten.

Für den Ersatzneubau der Brücke ist je Teilbauwerk eine Verrohrung des Gewässers während der Abbruch- und den Widerlagerarbeiten sowie der Herstellung des Bachbettes notwendig.

#### 2.3.2.1.9 BW 0/4 Brücke über den Eiskanal

Bei Bau-km 0+539 wird die St 2088 über den Eiskanal (Gewässer III. Ordnung) geführt. Das bestehende Bauwerk wird gegenüber der Planfeststellung nicht verbreitert, sondern bis auf die Gründungsbauteile komplett abgerissen. Der Ersatzneubau entsteht an gleicher Stelle als Einfeld-Rahmenbauwerk, jedoch mit einer größeren lichten Weite und Höhe. Aufgrund des statischen Systems des Bestandsbauwerks kann der Abbruch des Überbaus im 1. Bauabschnitt nicht komplett im Bereich des neuen Teilbauwerks erfolgen. Somit wird der Neubau um das Bestandsbauwerk herum hergestellt. Mit einer lichten Weite von 10,90 m verbleiben beidseitig der Uferböschungen Bermen mit Breiten von 1,0 bis 2,0 m. Aufgrund der erforderlichen Verkehrsführung wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt. Zur Vermeidung einer Vollsperrung der St 2088 wird das Bauwerk in zwei Bauabschnitten hergestellt.

Die Verkehrslasten werden zivil nach DIN EN 1991-2 Lastmodell LM1 und ARS 22/2012 sowie nach Militärklasse gem. STANAG 2021 MLC 50/50-100 berücksichtigt.

Im Querschnitt ist der RQ21B mit 3,00 m breitem Mittelstreifen (SQ21) gewählt, aus dem eine Breite zwischen den Geländern von 22,10 m resultiert.

Die lichte Weite des Bauwerks wurde so großzügig dimensioniert, dass bei einem Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  der Abfluss gewährleistet ist.

Die Gründung der Widerlager erfolgt einheitlich als Tiefgründung auf Großbohrpfählen. Die Notwendigkeit der Bohrpfahlgründung ergibt sich aus der Bauwerksgeometrie, dem geringen Platzbedarf, den geologischen Gegebenheiten und dem daraus resultierenden Bodengutachten.

Für den Ersatzneubau der Brücke ist je Teilbauwerk eine Verrohrung des Gewässers während der Abbruch- und den Widerlagerarbeiten sowie der Herstellung des Bachbettes notwendig.

#### 2.3.2.1.10 Brücke über die Isar und den Mittleren-Isar-Kanal (Herzog-Heinrich-Brücke Nord)

Das bestehende Bauwerk wird gegenüber der Planfeststellung nicht saniert, sondern komplett abgerissen. Bei Bau-km 1+066 wird die bestehende Brücke durch einen Ersatzneubau über die Isar (Gewässer I. Ordnung) und den Mittleren-Isar-Kanal (Gewässer III. Ordnung) geführt. Der Ersatzneubau wird an gleicher Stelle als 4-Feld-Bauwerk neu errichtet und überführt die Richtungsfahrbahn München. Die Pfeilerstellung wurde entsprechend dem bestehenden Bauwerk parallel zu den Gewässern gewählt. Zur Vermeidung eines statisch unausgewogenen Systems wurde das westliche Randfeld vergrößert. Somit ergibt sich eine lichte Weite von 165,80 m für das gesamte Bauwerk.

Für den Ersatzneubau kommen zwei unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz. Der erste Teil (Achse 10 bis Achse 40) wird als gelagerte 3-Feld-Spannbetonkonstruktion aus einem 2-stetigen Ortbeton-Plattenbalken hergestellt. Das Feld von Achse 40 bis Achse 50 wird aus einem 5-stetigen Plattenbalken aus Stahlverbundfertigteilen und Ortbetonergänzung ausgeführt. Das Profil der Isar sowie des Mittleren-Isar-Kanals wird analog des BW 1/1a (Herzog-Heinrich-Brücke Süd) nicht verändert und dem Bestand angepasst.

Die Verkehrslasten werden zivil nach DIN EN 1991-2 Lastmodell LM1 und ARS 22/2012 sowie nach Militärklasse gem. STANAG 2021 MLC 50/50-100 berücksichtigt.

Im Querschnitt ist der RQ21B mit 3,00 m breitem Mittelstreifen (SQ21) und je Fahrtrichtung mit einem Verzögerungsstreifen bzw. mit einem

Beschleunigungsstreifen von 3,50 m gewählt, aus dem im Endzustand (BW 1/1a und BW 1/1b) eine Breite zwischen den Geländern von 29,10 m resultiert.

Die Gründung der Pfeiler und der Widerlager erfolgt einheitlich als Tiefgründung auf Großbohrpfählen. Die Notwendigkeit der Bohrpfehlgründung ergibt sich aus der Bauwerksgeometrie, dem geringen Platzbedarf, den geologischen Gegebenheiten und dem daraus resultierenden Bodengutachten.

Die Lage des Bauwerks am nördlichen Rand des Englischen Gartens lässt freie Sicht auf den Neubau zu. Deshalb wurde auf das optische Erscheinungsbild des Brückenbauwerks großen Wert gelegt. Durch die symmetrische Aufteilung der Stützweiten und die Anvoutung der Konstruktion des Spannbetonüberbaus sowie die konstante Weiterführung der Konstruktionshöhe der Stahlverbundfertigteilüberbau, getrennt von einem massiven Trennpfeiler („Bastion“) entsteht eine ästhetisch ansprechende Bauwerksansicht.

Die lichte Weite des Bauwerks wurde so dimensioniert, dass bei einem Hochwasserereignis HQ<sub>100</sub> der Abfluss gewährleistet ist.

#### 2.3.2.1.11 Stützbauwerke

Folgende Übersicht listet die Stützbauwerke mit Lage, Bezeichnung und Fahrtrichtung, den geplanten Bau-km und Abmessungen und der vorgesehenen Gründung.

Nr.	Fahrtrichtung	Bau-km Mitte	Bau-km von-bis	Länge [m]	Höhe [m]	Vorgesehene Gründung
0/1	Fahrbahn A9/Frankfurter Ring	0+163	0+148 bis 0+178	30	5,30	Flachgründung
0/2	Fahrbahn A9/Frankfurter Ring	0+252	0+212 bis 0+292	80	4,10	Flachgründung
0/3	Fahrbahn A9/Frankfurter Ring	0+370	0+325 bis 0+415	90	5,90	Flachgründung
0/4	Fahrbahn A9/Frankfurter Ring	0+589	0+569 bis 0+649	80	6,90	Flachgründung
0/5	Fahrbahn A9/Frankfurter Ring	0+780	0+730 bis 0+830	100	2,90	Flachgründung
1/2	Direktrampe	1+406	1+366 bis 1+447	81	4,60	Flachgründung

#### 2.3.2.1.12 Stützbauwerk 0/1

Das Stützbauwerk wird als Verlängerung des Flügels des Brückenbauwerks BW 0/1 geplant und dient als Abfangung der Böschung der Richtungsfahrbahn A 9/Frankfurter Ring zur bestehenden Bahnanlage. Aufgrund der

Bauwerksbelastung und der anstehenden Böden wird das Stützbauwerk flach gegründet.

#### 2.3.2.1.13 Stützbauwerk 0/2

Das Stützbauwerk wird als Lückenschluss der Flügel der Brückenbauwerke BW 0/1 und BW 0/2 geplant und dient als Abfangung der Böschung der Richtungsfahrbahn A9/Frankfurter Ring zur bestehenden Bahnanlage. Aufgrund der Bauwerksbelastung und der anstehenden Böden wird das Stützbauwerk flach gegründet.

#### 2.3.2.1.14 Stützbauwerk 0/3

Das Stützbauwerk wird als Verlängerung des Flügels des Brückenbauwerks BW 0/2 geplant und dient als Abfangung der Böschung der Richtungsfahrbahn A9/Frankfurter Ring zur bestehenden Bahnanlage und zur bestehenden Fernwärmeleitung der Stadtwerke München. Aufgrund der Bauwerksbelastung und der anstehenden Böden wird das Stützbauwerk flach gegründet.

#### 2.3.2.1.15 Stützbauwerk 0/4

Das Stützbauwerk ist als Verlängerung des Flügels des Brückenbauwerks BW 0/4 bereits planfestgestellt. Durch die veränderte Trasse wird es jedoch länger und höher geplant und dient als Abfangung der Böschung der Richtungsfahrbahn A9/Frankfurter Ring zum Eiskanal. Aufgrund der Bauwerksbelastung und der anstehenden Böden wird das Stützbauwerk flach gegründet.

#### 2.3.2.1.16 Stützbauwerk 0/5

Das Stützbauwerk wird als eigenständiges Ingenieurbauwerk geplant und dient als Abfangung der Böschung der Richtungsfahrbahn A9/Frankfurter Ring zum bestehenden Weg bzw. Biotop. Aufgrund der Bauwerksbelastung und der anstehenden Böden wird das Stützbauwerk flach gegründet.

#### 2.3.2.1.17 Stützbauwerk 1/2

Das Stützbauwerk ist bereits planfestgestellt. Durch die veränderte Trassenführung wird es jedoch länger und höher geplant und dient als Abfangung der Böschung der Direktrampe Südost zur neuen St 2088 Richtungsfahrbahn Oberföhring. Aufgrund der Bauwerksbelastung und der anstehenden Böden wird das Stützbauwerk flach gegründet.

#### 2.3.2.1.18 Behelfsbrücken

Für die bauzeitlichen Zuwegungen im Bereich des Englischen Gartens werden über den Garchingener Mühlbach, den Schwabinger Bach und den Eiskanal temporäre Brücken „Behelfsbrücken“ vorgesehen, die nach der Baumaßnahme rückgebaut werden.

#### 2.3.2.1.19 Behelfsbrücke BB1

Die Behelfsbrücke BB1 überführt den Garchinger Mühlbach und wird für die Herstellung der Verrohrung und zum Erreichen des Teilbauwerks Süd von BW 0/1 über die Baustraße West benötigt.

#### 2.3.2.1.20 Behelfsbrücke BB2

Die Behelfsbrücke BB2 überführt den Schwabinger Bach und wird für die Herstellung der Verrohrung und zum Erreichen der Baustelleneinrichtungsfläche und der Wendemöglichkeit bei Bau-km 0+450 benötigt. Die Behelfsbrücke BB2 wird neben dem vorhandenen Holzsteg errichtet.

#### 2.3.2.1.21 Behelfsbrücke BB3

Die Behelfsbrücke BB3 überführt den Eiskanal und wird für die Herstellung der Verrohrung und zum Erreichen von BW 0/3 und BW 0/4 je Teilbauwerk Süd und der Baustelleneinrichtungsfläche bei Bau-km 0+450 benötigt. Die Behelfsbrücke BB3 wird über der bestehenden Wehranlage des Eiskanals hergestellt.

#### 2.3.2.1.22 Behelfsbrücke BB4

Für die Herstellung des Stützbauwerks SBW 0/5 wird eine Behelfsbrücke zur Querung des Eiskanals errichtet.

#### 2.3.2.1.23 Inspektionsbrücke

Für die Zuwegung zu den Brückenbauwerken im Rahmen der regelmäßigen Bauwerksinspektionen werden Zuwegungen und eine kleine Brücke „Inspektionsbauwerk“ über den Eiskanal vorgesehen.

Die Inspektionsbrücke über den Eiskanal wird hergestellt, um die Brückenbauwerke BW 0/3 und BW 0/4 im Zuge der Unterhaltungspflicht und für Inspektionen anfahren zu können. Das neue Bauwerk wird über der bestehenden Wehranlage des Eiskanals hergestellt.

#### 2.3.2.1.24 Vorgaben für Düker und Gashochdruckleitungsverlegungen

Die bestehende Gashochdruckleitung (DN400) der Stadtwerke München wird zwischen Bau-km 0+870 und Bau-km 1+675 in einem Dükerbauwerk (Bau-km 0+893 und Bau-km 1+280) unter die Isar/den Mittleren-Isar-Kanal südlich der neuen Herzog-Heinrich-Brücke Süd verlegt. Neben dem Düker unter der Isar wird ein weiteres Dükerbauwerk (Bau-km 1+290 bis Bau-km 1+342) zur Unterquerung der Gashochdruckleitung unter der Münchner Straße erforderlich.

Der Isardüker verläuft, mit einem Abstand von knapp 20 m, parallel zur Herzog-Heinrich-Brücke Süd. Die Dimensionierung des Vortriebs beträgt DN 2600, die Vortriebslänge beträgt ca. 360 m. Die Herstellung wird im Microtunneling-Verfahren

mittels Stahlbetonrohren erfolgen. Die Startgrube für den Vortrieb liegt westlich der Isar, in der Baustelleneinrichtungsfläche des Föhringer Rings. Die Zielgrube liegt östlich des Mittlere-Isar-Kanals und wird mittels überschrittenen Bohrpfählen hergestellt.

Die Zielgrube des Vortriebs DN 2600 ist gleichzeitig als Startgrube für den zweiten Vortrieb (Düker „Münchner Straße“) vorgesehen. Dieser dient der Unterquerung der Münchner Straße (M 13). Der Vortrieb soll ebenfalls mittels Stahlbetonrohren DN 2600 im Microtunneling-Verfahren erfolgen.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Dükerbauwerke vollständig verdämmt oder teilverdämmt. Der Bohrfahlschacht wird ebenfalls verfüllt. Die Braugruben werden weitgehend zurückgebaut.

#### 2.3.2.1.25 Lärmschutzanlagen

Bei den in der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 ergänzten Kollisionsschutzwänden und -zäunen handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse, die sich aus der aktualisierten Berücksichtigung des Artenschutzes ergeben (Unterlagen 9/T3 und 19/T3). Diese sind lärmtechnisch zur Einhaltung der Grenzwerte zum Teil nicht notwendig, allerdings Bestandteil der Lärmberechnungen.

Die in der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 geänderten Anlagen für den Lärmschutz (LA) und für den Artenschutz (KA) sind nachstehend dargestellt. Die Lärmschutzwände übernehmen dabei im Bereich des Garchinger Mühlbachs auch die Funktionen des Kollisionsschutzes (Unterlagen 7/T3 und 17T3).

Die Lärmschutzwand LA 0/2 wird bahnseitig hochabsorbierend ausgebildet. Dabei bezeichnet „hochabsorbierend“ einen Absorptionsverlust von -8 dB(A) gemäß Schall 03 bzw. einen Absorptionsgrad  $\alpha$  von 0,84 (Absorptionsgruppe A 3). Im Straßenbereich ist gemäß Lärmschutzgutachten eine hochabsorbierende Ausführung der Lärmschutzwände LA 0/1 und LA 0/2 (Reflexionsverlust 8 dB(A) nach RLS-90) sowie sonst eine absorbierende (Reflexionsverlust 4 dB(A) nach RLS-90) bzw. eine reflektierende Ausführung vorzusehen. Die Kollisionsschutzwände werden beidseitig reflektierend ausgeführt.

Neben den Lärm- und Kollisionsschutzwänden werden Kollisionsschutzzäune angeordnet. Diese werden temporär benötigt, bis der Bewuchs auf der Böschung ausreichend wiederhergestellt ist.

Nr.	Lärmschutzwand/ Kollisionsschutzwand/	Bau-km von – bis	Straßenseite	Länge [m]	Höhe [m]
-----	--	---------------------	--------------	--------------	-------------

	<b>Kollisionsschutzzaun</b>				
LA 0/1	Lärmschutzwand davon auch Kollisionsschutz	0+000 bis 0+326  0+168 bis 0+206	Süd	326	2,00-4,00 ü. FBR
LA 0/2	Lärmschutzwand davon auch Kollisionsschutz	0+042 bis 0+346  0+175 bis 0+213	Nord	388	4,00 ü. FBR
LA 0/3	Lärmschutzwand	0+326 bis 0+444	Süd	118	3,00 ü. FBR
KA 0/1	Kollisionsschutzwand	0+444 bis 0+554	Süd	110	4,00 ü. FBR
KA 0/2	Kollisionsschutzwand	0+435 bis 0+657	Nord	222	4,00 ü- FBR
KA 0/3	Kollisionsschutzzaun	0+657 bis 0+946	Nord	289	4,00 ü. FBR
KA 0/4	Kollisionsschutzzaun	0+756 bis 0+948	Süd	192	4,00 ü. FBR
KA 1/2	Kollisionsschutzanlage <sup>*)</sup>	0+948 bis 1+171	Süd	223	4,00-5,00 ü. FBR
KA 1/1	Kollisionsschutzwand	0+946 bis 1+153	Nord	207	5,00 ü. FBR
KA 1/3	Kollisionsschutzzaun	1+171 bis 1+229	Süd	61	5,00 ü. FBR
LA 1/1	Lärmschutzwand	1+320 bis 1+455	Nord	135	4,50 ü. FBR
LA 1/2	Lärmschutzwand	1+450 bis 1+657	Nord	207	5,00 ü. FBR

<sup>\*)</sup> Kombination aus Kollisionsschutzwand und Kollisionsschutzzaun

Auf den Bauwerken werden die Wände gemäß Richtzeichnung LS 1 der BAST auf den Kappen verankert.

Als Gründung für die Wände auf der Strecke werden Stahlbetonbohrpfähle mit einem Durchmesser von 90 cm vorgesehen. Diese Abmessungen gewährleisten erfahrungsgemäß eine einwandfreie konstruktive Durchbildung des Köchers zur Aufnahme des Wandpfostens. Der Regelabstand der Bohrpfähle untereinander beträgt in Abhängigkeit der Pfostenkonstruktion und der Abmessung der Lärmschutzelemente zwischen 2,00 m und 6,00 m. Die Sockelelemente werden als Stahlbetonfertigteile aufgeführt. Die Sockelplatten der Lärmschutzwand 1/2 stützen die Böschung hinter der Lärmschutzwand.

Für die hoch absorbierenden oder absorbierenden Wandflächen der Lärmschutzwand werden die tragenden Stahlbetonplatten mit einem Vorsatz verkleidet. Die nicht absorbierenden Wandflächen werden als Stahlbetonsichtflächen ausgeführt.

Zur Gliederung der Lärmschutzwand dienen die in regelmäßigen Abständen angeordneten Wandpfosten aus Stahlprofilen. Die Oberkante der Lärmschutzwand wird soweit möglich horizontal hergestellt und wird ggf. der Oberkante des Geländes angepasst.

Die Lärmschutzwände LA 1/1 und LA 1/2 überschneiden sich im Bereich von ca. Bau-km 1+450 über eine Länge von 5,00 m, um einen lückenlosen Lärmschutz zu gewährleisten.

Hinter den Lärm- und Kollisionsschutzwänden auf der Strecke ist ein 3,00 m breiter baumfreier Bereich vorzusehen, um die Wände mit Hubsteiger von der Straße aus warten zu können. Dasselbe gilt für die Kollisionsschutzzäune. Bei Lärmschutzwänden bis zu einer Höhe von 2,00 m kann dieser Bereich verringert werden, da eine Prüfung vom Wartungsweg aus möglich ist.

### 2.3.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissions- und Bodenschutzes vereinbar.

#### 2.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Das Vorhaben stimmt mit den Vorgaben des Verkehrslärmschutzes überein.

Für den Straßenbau enthält das BImSchG ein dreistufiges System zur Gewährleistung ausreichenden Lärmschutzes. Nach dem Planungsgrundsatz des § 50 S. 1 BImSchG sind Verkehrswege so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich vermieden werden. Die Vorschrift stellt kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (vgl. VGH München, Urteil vom 05.10.2023-8 N 23.877, 8 N 23.878).

Erst § 41 Abs. 1 BImSchG, der in Verbindung mit der 16. BImSchV auf der zweiten Stufe aktiven Schallschutz vorschreibt, sowie § 41 Abs. 2 BImSchG und § 42 BImSchG, die in Verbindung mit der 24. BImSchV auf der dritten Stufe des Schutzkonzepts im Fall der Unverhältnismäßigkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen einen Übergang zum passiven Schallschutz zulassen, stellen zwingende Rechtssätze dar (vgl. Schoen in Landmann/Rohmer, § 50 BImSchG, Rn. 28).

##### 2.3.3.1.1 Trennungsgrundsatz, § 50 S. 1 BImSchG

Im östlichen Bauabschnitt bleibt aus den unter B. 1 dieses Beschlusses genannten Gründen kein Raum für eine Abwägung.

Im westlichen Bauabschnitt nähert sich die Achse durch die Planänderung zwar dem nordwestlichen Wohngebiet an, dabei wird jedoch auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geachtet. Die Lärmschutzwände LA 0/1 und LA 0/2 werden straßenseitig hochabsorbierend ausgekleidet, wodurch die Abstandsminderung (1 m) hinsichtlich der Pegelerhöhungen unschädlich gestellt wird. Folglich ist man zum Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen nicht auf die Beibehaltung einer

größeren Entfernung angewiesen. Demgegenüber werden Eingriffe in die Vegetationsbestände südlich der St 2088 vermieden.

#### 2.3.3.1.2 Aktiver Lärmschutz, § 41 BImSchG

Ansprüche auf weitergehenden aktiven Lärmschutz bestehen nicht, weil eine Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV benannten Schädlichkeitsgrenzen als Folge der Planänderung nicht zu erwarten ist bzw. zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand geleistet werden können.

##### a. Rechtsgrundlage, § 41 Abs. 1 BImSchG

Rechtsgrundlage für Ansprüche auf Schutz vor Verkehrslärm ist § 41 BImSchG i.V.m. mit der 16. BImSchV. Danach ist bei der hier in Rede stehenden wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG); dies gilt nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Im Rahmen der 3. Planänderung vom 15.04.2024 kommt es für die Bewertung zusätzlichen Schallschutzes darauf an, ob die Lärmbelastungen durch die Planänderung höher sind als in der Planfeststellung berücksichtigt und ob es dadurch zu einer weiteren Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aus § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV kommt.

Dies zugrunde gelegt zeigt die Berechnung der Beurteilungspegel in der hier noch anzuwendenden Form, dass die aus der aktuellen Planung resultierenden Lärmeinwirkungen nur für das südöstlich gelegene Gewerbegebiet schädlich sind.

##### b. Berechnungsverfahren

Maßgebend ist die 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung vom 18.12.2014, die in § 3 i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV die Berechnung der Beurteilungspegel gem. RLS-90 bei Straßen regelt. Dies folgt aus § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV. Danach ist § 3 i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV in der bis zum 28.02.2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor Ablauf des 01.03.2021 der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist. Das ist hier 2002 geschehen. Auf die Planänderungen kommt es nicht an. Die erste Planänderung wurde 2004 vor dem genannten Stichtag beantragt. Die weiteren zwei Planänderungen wurden zwar erst nach dem Stichtag beantragt. Bei beiden Änderungen handelt es sich jedoch um

Planänderungsverfahren gem. Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG, die die Identität des Vorhabens unberührt lassen. Von einer faktischen Neuplanung kann folglich keine Rede sein, sodass im Zeitpunkt der Planänderungen wesentliche Fragen zu den Vorhabenwirkungen schon geklärt waren und keine Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgen musste.

#### c. Immissionsorte

Im Hinblick auf die südwestlich gelegenen Immissionsorte ergeben sich vorliegend keine nachteiligen Änderungen. Vielmehr wurde in der schalltechnischen Untersuchung dargelegt, dass die Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand 0/1 in der jetzigen Form und der zusätzlichen Lärmschutzwand (Bau-km 0+326 bis Bau-km 0+444) sinken. In Bezug auf die nordwestlichen Immissionsorte werden Lärmsteigerungen kompensiert. Im Hinblick auf die nordöstlichen Immissionsorte wird nunmehr anstelle der Wand-an-Wall-Lösung im gesamten Bereich eine Lärmschutzwand errichtet. Die Lärmschutzwand wird straßennah in zwei beidseitig absorbierenden Teilwänden (LA 1/1 + LA 1/2) hergestellt. Folglich ist gegenüber der planfestgestellten Situation mit einer geringfügigen Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen.

Im südöstlich gelegenen Gewerbegebiet hingegen resultieren infolge der aktuellen Planung relevante Lärmabweichungen, d.h. eine Pegelerhöhung um jeweils 1 dB(A) gegenüber der planfestgestellten Situation von 2004 bei gleichzeitiger Überschreitung der Grenzwerte.

Die betreffenden Gebäude im Gewerbegebiet werden nachts nicht genutzt, sodass es hier nur auf den gem. § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV tagsüber geltenden Grenzwert (69 dB(A)) ankommt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der 16. BImSchV).

Infolge der Trassenverschiebung entsteht für folgende Immissionsorte eine schädliche Lärmerhöhung auf 70 dB(A):

- Feringastrasse 7: (N) OG 2, 3, 4
- Feringastrasse 9: (N) OG 1, 2
- Feringastrasse 11: (O) OG 2, 3, 4
- Feringastrasse 13: (N) EG, (O) OG 1
- Feringastrasse 15: (W) OG 3, OG 4 und (O) OG 4.

#### d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Gewährung aktiven Schallschutzes steht in keinem Verhältnis zum damit erzielbaren Schutz i.S.d. § 41 Abs. 2 BImSchG.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung des § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind –ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau- schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei entspricht es jedoch nicht den Vorgaben des § 41 Abs. 2 BImSchG, die Unverhältnismäßigkeit der Kosten aktiven Lärmschutzes allein daraus abzuleiten, dass die nach § 42 Abs. 2 BImSchG zu leistenden Entschädigungen für passiven Lärmschutz –wie regelmäßig- erheblich billiger wären. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwands für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind u.a. die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen.

Zur Durchführung einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Analyse wurde vom Vorhabenträger eine Schutzfallprüfung mit Schreiben vom 19.11.2024 nachgereicht.

Infolge der Trassenänderung besteht in dreizehn Fällen die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einzuhaltende Pflicht, Grenzwertüberschreitungen, die ohne aktiven Schallschutz eintreten, zu vermeiden. Vollschutz wäre mit einer 3,00 m hohen Lärmschutzwand mit einer Lärmschutzwandlänge von 724 m (Variante 2) mit Gesamtkosten von 3.844.600 €, d.h. mit 295.738 € pro Schutzfall, erreichbar.

Die hierfür zu veranschlagenden Kosten übersteigen bei weitem den Betrag, der zum Schutz an der jeweiligen baulichen Anlage (5.000 €) aufgewendet werden muss, und sind offensichtlich unverhältnismäßig. Hinzu tritt, dass die Schutzbedürftigkeit des Gewerbegebiets durch die von der vorhandenen Infrastruktur ausgehende Vorbelastung erheblich gemindert und eine Pegelerhöhung um 1 dB(A) akustisch gerade wahrnehmbar ist.

Von den unterhalb des Vollschutzes in Betracht kommenden Varianten erreicht die Gewährung zusätzlichen passiven Schallschutzes ein Kosten-Nutzen-Verhältnis, das der nächst günstigeren Variante 1 mit zehn gelösten Schutzfällen deutlich überlegen ist.

Die Variante 1 erfordert eine 2,00 m hohe Schallschutzwand mit Gesamtkosten von 2.556.400 €, d.h. 255.640 € pro Schutzfall. Dementsprechend wäre diese Variante gegenüber der Gewährleistung passiven Schallschutzes mit einer Verfünffachung der Kosten verbunden.

Die Kosten der Schutzmaßnahmen stehen selbst dann außer Verhältnis, wenn man die hier nicht neu betroffenen Immissionsorte berücksichtigen wollte. In der Variante 1 würden dann insgesamt 29 Schutzfälle bei Gesamtkosten von 2.461.400 € gelöst. Die Kosten pro Schutzfall beliefen sich auf 84.875 €. Bei Variante 2 würden insgesamt 44 Schutzfälle gelöst bei Gesamtkosten von 3.689.600 € und 83.854 € pro Schutzfall. Dabei bliebe jedoch die Schallsituation für die nördlich bzw. nordwestlich gelegenen Immissionsorte des IO D 003 im Wesentlichen gleich. Es gibt keinen Grund, diese Schutzfälle als weniger schutzbedürftig zu behandeln. Folglich ist auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung die Wahl passiven Schallschutzes vorzugswürdig.

Erschwerend hinzu tritt, dass die Herstellung einer Lärmschutzwand jedenfalls nicht ohne erhebliche Mehreingriffe möglich ist. Wegen der beengten Platzverhältnisse müssten zusätzliche, den betreffenden Gewerbebetrieben zugehörige Flächen (Warenanlieferungsflächen, Tiefgaragen etc.) beansprucht werden. Eine straßennahe Lage, wo die Lärmschutzanlage ihre höchste Wirkung erzielen könnte, wird durch die Direktrampe an der Zufahrt der Münchner Straße sowie zur Erhaltung der Haltesichtweiten auf der St 2088 ausgeschlossen. Dabei müssten auch einige Sparten in angrenzende Privatflächen verlegt werden, weil die Leitungen nicht länger im Bereich der Schallschutzanlage liegen dürften.

#### 2.3.3.1.3 Einwände

Das Bayerische Landesamt für Umwelt forderte, den Einsatz einer offenporigen Asphaltdecke (nachfolgend: OPA) zu prüfen.

In Bezug auf die Herzog-Heinrich-Brücke Süd (BW 1/1a) stellt sich die Frage nach der Verwendung von OPA-Belag nicht mehr, weil die Bauausführung bereits begonnen hat. Im Übrigen durfte der Vorhabenträger die Verwendung von OPA-Belag bereits mangels technischer Eignung ablehnen. Dementsprechend sind die Verkehrsgeräusche bei der Verwendung von OPA-Belag nicht nach dem Stand der Technik vermeidbar (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Im Bauabschnitt gibt es eine Vielzahl verschiedener Leitungen; im Ostabschnitt liegen zahlreiche Versorgungsleitungen im Straßenkörper. Weitere Versorgungsleitungen sind im westlichen Bauabschnitt im Bereich der Verkehrsflächen geplant. Schon deshalb ist die Eignung von OPA-Belag hier nicht gegeben.

Doch auch aus den folgenden Gründen fehlt es an den für die empfohlenen Einsatzmöglichkeiten von OPA notwendigen Randbedingungen bzw. überwiegen die mit der Verwendung von OPA verbundenen Nachteile.

OPA soll insbesondere auf schnell befahrenen Straßen mit wenigen Zufahrten zur Anwendung kommen. Entscheidend ist, dass möglichst lange und ungestörte Straßenabschnitte zur Verfügung stehen. Unter den folgenden Gegebenheiten ist demnach der Einbau von OPA nicht sinnvoll (vgl. hierzu <https://www.leiserstrassenverkehr.bayern.de/pa/index.php>):

- Geschwindigkeiten bis 50 km/h
- bei häufig stehendem Verkehr („Stop and Go“)
- im Bereich von Kreuzungen/Einmündungen
- bei hoher Belastung durch Schwerverkehr (z.B. Ein-/Ausfahrten zu gewerblichen Anlagen, Abbiegestreifen mit Schwerverkehr)
- in Strecken mit straßennahem Pflanzenbewuchs.

Im Bauabschnitt liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nur knapp über 50 km/h (60 km/h). Erschwerend tritt hinzu, dass auf der verhältnismäßig kurzen Strecke viele Zu-/Abfahrten auf die St 2088 treffen. Im östlichen Bauabschnitt befinden sich vier Anschlussstellenrampen.

Insbesondere ist dort das südöstliche Gewerbegebiet angebunden, sodass hier mit beträchtlichem Schwerverkehr zu rechnen ist. Gerade auf die hohen Belastungen, die sich aus den Zu-/Abfahrten durch den abbiegenden Schwerverkehr ergeben, reagiert der OPA aber empfindlich. Auch auf auslaufendes Öl oder austretende Kraftstoffe infolge von Unfällen muss unverzüglich durch Reinigungsarbeiten, ggf. auch durch umfassende Sanierungsarbeiten reagiert werden. Die personellen und maschinellen Aufwendungen für die Sanierung dieser vergleichsweise kleinen Schäden sind hoch und sind mit Verkehrseinschränkungen verbunden. Dies ist mit Blick auf die Verkehrsbedeutung der St 2088 und auf das Rettungskonzept der Allianz Arena nicht vertretbar.

Weiter bedingt OPA-Belag erhöhte Anforderungen an den Winterdienst. Durch die offene Struktur kühlt OPA-Belag schneller aus, sodass erheblich mehr Salzmenge gebraucht wird. Doch in ungünstigen Fällen kann ein Vereisen auch bei Berücksichtigung dieser Besonderheit nicht ausgeschlossen werden.

Zudem mag der Verkehr infolge des Vorhabens auf der St 2088 flüssiger sein, allerdings lässt sich eventuell Stop and Go Verkehr zu hoch belasteten Zeiten nicht vollständig vermeiden. Dann ist der Motorenlärm dominanter als die Reifengeräusche, die über den OPA gemindert werden. Doch selbst wenn nachts nicht mit Stop and Go Verkehr zu rechnen ist, ist der Einsatz von OPA hier aus o.g. Gründen nicht vorzugswürdig. Dies gilt umso mehr, als der Vorhabenträger einen

richtlinienkonformen Straßenbelag (gem. RLS-19) einbaut, der auch lärmindernde Wirkung besitzt.

Schließlich läuft Straßenabwasser bei OPA-Belägen in der Deckschicht ab, sodass eine darauf abgestimmte Entwässerung notwendig ist. Hierfür ist das Entwässerungskonzept im Bauabschnitt nicht ausgerichtet, vielmehr müssten alle Entwässerungsanlagen überarbeitet werden. Besonderen Mehraufwand würde dies für die Brücken bedeuten, weil erhöhtem Schädigungspotential im Überbau und an den Übergangskonstruktionen durch Straßenabfluss vorgebeugt werden müsste. Entsprechende Anpassungen einhergehend mit weiteren Verzögerungen sind mit Blick auf die Dringlichkeit des Vorhabens aber nicht länger hinnehmbar.

#### 2.3.3.2 Schadstoffbelastung

In Bezug auf die Schadstoffbelastung durch den Verkehr sind keine Maßnahmen veranlasst, weil nach der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 03.07.2024 vorgenommenen Abschätzung nach Maßgabe der RLUS keine vorhabenbedingte Überschreitung von Grenzwerten der 39. BImSchV zu erwarten ist.

#### 2.3.3.3 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundesbodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Aufgrund der Maßnahme werden keine schädlichen Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gem. § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu befürchten. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn diese Prognose ist unter Heranziehung von Untersuchungsergebnissen bei deutlich stärker belasteten Straßen zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in allgemeinen Untersuchungen festgestellten Werten an deutlich stärker belasteten Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung mit bis zu 65.100 Kfz/24h bzw. 44.800 Kfz/24h eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu befürchten ist.

Bedenken ergeben sich auch nicht mit Blick auf die geplante Versickerung über Bankette und Böschungen bzw. Versickerungsmulden. Unvermeidliche Stoffeinträge durch die Freisetzung partikulärer Stoffe im Sickerraum müssen in Bezug zur ordnungsgemäßen und schadlosen Ableitung von Straßenoberflächenwasser hingenommen werden. Dies gilt umso mehr, als die technischen Vorkehrungen nach

Maßgabe des DWA-A 138 i.V.m. REwS nachteilige Wirkungen auf ein tolerierbares Maß vermindern. Zudem halten die durch Sickerwasser aus dem technischen Bauwerk der Straße in den umliegenden natürlichen Boden transportierten Schadstoffkonzentrationen bei ordnungsgemäßer Bauweise die Vorgaben der BBodSchV ein.

#### 2.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.3.4.1 Besonderer Artenschutz

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes sind nicht erfüllt.

##### 2.3.4.1.1 Zugriffsverbote

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4).

##### 2.3.4.1.2 Artenspektrum

Das Spektrum der besonders geschützten Arten findet sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, dasjenige der streng geschützten Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Den besonderen Schutz erfahren danach all jene Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A und B der VO (EG) Nr. 338/97 sowie in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind. Daneben haben alle europäischen Vogelarten sowie die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (BartSchVO) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten Anteil an dem durch § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 BNatSchG begründeten Schutz. In Ansehung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich der Schutz auf streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten. Zu den

streng geschützten Arten gehören die in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 und in Anhang IV der FFH-RL verzeichneten sowie in der BArtSchVO als solche gekennzeichneten Tierarten.

Vorliegend konnte das Spektrum der prüfungsrelevanten Arten nach Maßgabe der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt (saP) aufgrund bekannter Verbreitungsgebiete und typischer Lebensräume sowie durch eine vorhabenspezifische Abschichtung und Begehungen auf die folgenden streng geschützten Arten aus Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG und europäischen Vogelarten reduziert werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG konnten bei der Verbotsprüfung jeweils verneint werden.

#### 2.3.4.1.3 Verbotsprüfung

#### 2.3.4.1.4 Grüne Keiljungfer

Bei der Grünen Keiljungfer handelt es sich um eine Fließgewässerart, deren Fortpflanzungsstätten in Fließgewässern liegen, die funktional mit den im Wirkraum vorhandenen Gewässern verbunden sind. Sie kommt etwa 3,5 km von der Vorhabenfläche entfernt vor.

##### a. Tötungsverbot

Tötungen sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

##### b. Schädigungsverbot

Schädigungen der Fortpflanzungsstätten bzw. Störungen im Hinblick auf Lebensräume sind u.a. im Zuge aller Arbeiten an und in Gewässern durch Schadstoffeinträge denkbar, durch entsprechende Schutzvorkehrungen aber ausgeschlossen.

Das Schädigungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 BNatSchG schützt vor Zerstörung in Form der vollständigen Vernichtung einer geschützten Lebensstätte. Eine Beschädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 BNatSchG liegt vor, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass sie ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dabei genügt jede Verschlechterung der ökologischen Qualität unabhängig davon, ob sie auf einer substanzverletzenden Einwirkung, auf der Zuführung von Schadstoffen oder einer emissionsbedingten Veränderung der Umgebungsbeziehungen beruht. Folglich ist das Schädigungsverbot auch dann erfüllt, wenn eine Lebensstätte aufgrund störender Einflüsse nicht mehr oder nicht wie gewohnt nutzbar ist.

Potentiell schädlich in Bezug auf Lebensstätten wirken im Zuge der Bauausführung die verwendeten Hilfs- und Baustoffe (z.B. Zement, Betonit) und die Kraft-, Öl- und

Schmierstoffe. Allerdings müssen die Baufahrzeuge bei Arbeiten am und im Gewässer mit biologisch abbaubaren Stoffen geschmiert und sie dürfen nur außerhalb von Wasser gefährdender Bereiche betankt werden (vgl. Maßnahme 1.4.1 V). Zur weiteren Vermeidung baubedingter Gewässerveränderungen werden Vorsichtsvorkehrungen vor allem in gewässernahen Baufeldern getroffen (vgl. Maßnahme 1.4.2 V). Für die Trockenhaltung der Baugruben werden Spundwandkästen errichtet, sodass Wasserverschmutzungen nur im Rahmen der Spundwandkästen vorkommen. Dieses verschmutzte Wasser wird dann in Wasserhaltungsanlagen abgeleitet und vor der Einleitung in die Vorfluter gereinigt, sodass minimal verbleibende Verschmutzungen durch den hohen Abfluss in der Isar verdünnt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die temporäre Entwässerung und die ggf. während der Bauarbeiten auftretenden Wassertrübungen durch die Pfahlgründungen und durch die temporären Kiesschüttungen. Überdies werden Baumaterialien und Werkzeuge aus den Gewässern täglich entfernt. Bei den Brückenabrissarbeiten werden erhebliche Stofffrachten durch die Wahl geeigneter Bauverfahren (z.B. gesonderte Entsorgung anfallenden Materials) vermieden (vgl. Maßnahme 1.4.2 V). Auch bei Starkregenereignissen werden keine Fremdmaterialien oder Oberboden abgeschwemmt, weil die Baustellen entsprechend hergerichtet werden. Im Übrigen wird nur natürlicherweise in der Isar vorkommendes Material für die Schüttungen bzw. um die Bereiche der Brückenpfeiler verwendet, sodass das Gewässer mit unbedenklichem Geschiebematerial angereichert werden kann. Nach Inbetriebnahme gibt es an der Straße Spritzschutz (z.B. Kollisionsschutzwände), sodass verkehrsbedingte Schadstoffe, z.B. Tausalz, nicht ins Gewässer getragen werden.

#### c. Störungsverbot

Das Störungsverbot umfasst Handlungen, die sich auf das psychische Wohlbefinden eines geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern. Störungen können durch akustische oder optische Reize ausgelöst, aber auch von Trenn- oder Barriereeffekten und Veränderungen der Habitate hervorgerufen werden, die zu Irritationen der Tiere und hierdurch bedingten Verhaltensänderungen führen. Aus demselben wie o.g. Grund werden die Lebensräume nicht verändert.

#### 2.3.4.1.5 Eremit

Im Rodungsbereich gibt es möglicherweise Bäume mit Mulmhöhlen von Eremiten.

#### a. Tötungsverbot

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Baufeldräumung jedoch nicht gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, wozu die Vorhabenwirkungen gehören (C.2.3.4.4 dieses Beschlusses), nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöhen und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Dementsprechend muss für die Bejahung des Tötungs- und Verletzungsrisikos eine Signifikanzschwelle erreicht werden. Das ist der Fall, wenn Individuen solcher Arten betroffen sind, die ihrer artspezifischen Verhaltensweisen wegen unter den typischen Auswirkungen des Vorhabens besonders leiden. Für die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist, sind Maßnahmen zugunsten des Vorhabens zu berücksichtigen, die das Risiko vermeiden oder bis zur Grenze des allgemeinen Lebensrisikos geschützter Arten absenken.

Entsprechende Tötungsrisiken sind bei der Rodung denkbar, wenn die gefälltten Bäume von Eremiten besetzt sind und diese bzw. deren Entwicklungsformen mit den Bäumen beseitigt werden. Allerdings erfolgt im Rahmen der Maßnahme 1.5 V eine vorsorgliche Kontrolle aller Bäume mit Habitatpotential, wodurch Verlustrisiken auf einzelne Individuen beschränkt werden können. Bei Positivnachweis werden die Bäume geborgen und an geeigneter Stelle (z.B. am Süden der Baustellenfläche) wiederaufgestellt, sodass sich die Larven vollständig entwickeln und die Tiere die Lebensstätte weiter nutzen können.

#### b. Schädigungsverbot und Störungsverbot

Dementsprechend liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Das Störungsverbot ist nicht gegeben, weil Eremiten auf die insoweit relevanten baubedingten Wirkfaktoren nicht empfindlich reagieren.

#### 2.3.4.1.6 Zauneidechse

Lebensstätten der Zauneidechse finden sich in den östlichen Randbereichen der Lagerfläche auf einer Freifläche im Englischen Garten Nord und auf Freiflächen an den Böschungen im Anschluss an die Basispyramide. Durch die Errichtung der

Lagerfläche im Zuge der 2. Planänderung vom 08.03.2021 wurden Lebensstätten der Zauneidechsen beseitigt. Diesbezüglich wurde ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> abgelehnt.

a. Tötungsverbot

Eine Tötungsgefahr ergibt sich allenfalls dann, wenn die Tiere in das Baufeld einwandern und beim Baubetrieb getötet werden. Hierfür werden zur Abgrenzung der Brückenbaustelle und der Lagerfläche im Südwesten der BW 1/1a und 1/1b Zäune errichtet, die ein Überklettern ausschließen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Freiflächen um die Basispyramide, sofern hier Lockeffekte im Baufeld entstehen (Maßnahme 1.3 V).

b. Schädigungsverbot

Bezüglich der Fortführung der Lagerfläche für die Bauarbeiten nach der 3. Planänderung ergibt sich für § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> keine andere als o.g. Beurteilung.

c. Störungsverbot

Populationswirksame Störungen sind nicht gegeben. Während der Bauzeit kann es zu Störungen infolge optischer Reizwirkungen und Erschütterungen kommen. Diese wirken sich aber nicht erheblich gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Erheblichkeit liegt vor, wenn sich die Störeinflüsse langfristig auf die Verbreitung und die Größe der lokalen Population auswirken, mithin die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nachhaltige Wirkungen sind hier nicht zu erwarten, weil die Zauneidechsen in für sie störungsfrei nutzbare Verstecke oder angrenzende Flächen ausweichen können. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Verkleinerung des Habitats.

#### 2.3.4.1.7 Biber

Den Gesamtlebensraum im Bereich der Fließgewässer beim Föhringer Ring durchwandern Biber unter der St 2088 durch Durchlassöffnungen, wobei sich ihre Wanderbewegungen an Vegetationsstrukturen orientieren. Im Übrigen gibt es im Umfeld des Eingriffs eine Biberburg.

a. Tötungsverbot

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht ersichtlich. Insoweit kommen allenfalls verkehrsbedingte Kollisionen in Betracht, wenn die Tiere vermehrt Querungsversuche über die Fahrbahn unternehmen. Davon ist nicht auszugehen, weil die gewohnten Wanderrouten erhalten bleiben. Während der Bauphase werden

in den genutzten Durchlassöffnungen während der nächtlichen Aktivitätsphase der Tiere Verbindungskorridore freigehalten (Maßnahme 1.9 V). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich beseitigten Leitstrukturen wiederbepflanzt (Maßnahme 1.11 V). Auch unter dem Aspekt der nächtlichen Beleuchtung werden die Tiere in ihren Bewegungen nicht gestört (Maßnahmen 1.8 V und 1.16 V) (vgl. unter b)), sodass insoweit mit keinen Ausweichmanövern über die St 2088 zu rechnen ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfüllen die Kollisionsschutzwände (Maßnahme 1.10 V) im Hinblick auf Straßenquerungen eine Sperrfunktion, wodurch eine Gefahr des Einwanderns auf die Straße ausgeschlossen wird.

b. Schädigungsverbot

Das Schädigungsverbot ist hinsichtlich nächtlicher Beleuchtung denkbar, weil Biber durch Lichtimmissionen während ihrer Aktivitätsphase in der Biberburg gestört werden könnten. Soweit aus technischen Gründen bei der Herstellung des Dükers bzw. bei den Betonarbeiten nicht auf nächtliche Baustellen verzichtet werden kann, werden jedoch abgeschirmte Leuchten verwendet, die nur den Arbeitsbereich ausleuchten (Maßnahme 1.8 V). Im Übrigen wird die Biberburg durch Schutzvorkehrungen vor Schadstofffrachten geschützt.

c. Störungsverbot

Aus denselben Gründen ist das Störungsverbot insoweit nicht gegeben. Bezüglich etwaiger Barrierewirkungen gilt das zum Tötungsverbot Gesagte entsprechend. Zudem wirkt sich die Inanspruchnahme von ohnehin stark vorbelasteten Lebensräumen entlang der Fließgewässer nicht erheblich aus, weil deren Verlust durch angrenzende Habitate ausgeglichen wird.

2.3.4.1.8 Europäische Vogelarten

(1) Allerweltsvogelarten

Auf der Vorhabenfläche gibt es Lebensstätten und Habitate weit verbreiteter Vogelarten, für deren lokale Populationen der Erhaltungszustand günstig ist.

a. Tötungsverbot

In Bezug auf o.g. Vogelarten liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, weil sie entweder kein gefährdungsgeneigtes Verhalten zeigen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums), vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abfedern oder sich während der Baufeldräumung aufgrund der bauzeitlichen Beschränkung nicht im Vorhabengebiet aufhalten (Maßnahme 1.1 V). Zudem werden das anfallende Schnittgut und das Fällungsmaterial bis zur Entsorgung so gelagert, dass sie zu Beginn der Brutzeit nicht besetzt werden können.

b. Schädigungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Beseitigung von Niststätten und Strukturen mit Habitatpotential nicht gegeben.

In Bezug auf die Vogelarten, die jedes Jahr ihre Nester neu anlegen, ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig, weil die Lebensstätten den Schutz aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in zeitlicher Hinsicht nur während ihrer Nutzungsdauer erfahren. Für die Arten, die dieselben Niststätten regelmäßig wieder nutzen, sind die Lebensstätten auch während ihrer Abwesenheit bis zur endgültigen Nutzungsaufgabe von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst. Vorliegend ist aber § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG anwendbar, mithin ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

Dementsprechend kommt das Schädigungsverbot trotz einer an sich tatbestandsmäßigen Beeinträchtigung geschützter Stätten (Nester, Bruthöhlen) nicht zum Tragen, wenn die ökologische Gesamtsituation des betroffenen Bereichs keine Verschlechterung erfährt (vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 12). Demnach muss die von der betroffenen Stätte erfüllte ökologische Funktion uneingeschränkt dadurch erhalten bleiben, dass im Umfeld des Eingriffs Strukturen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fungieren können.

Folglich wird die Verbotsfolge aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier nicht aktiviert, weil sich der Verlust einzelner Niststätten aufgrund der Verfügbarkeit gleichwertiger Niststätten im räumlichen Umgriff des Brutreviers nicht nachteilig auswirkt.

#### c. Störungsverbot

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt, weil sich die Vögel während der Bauphasen nicht im Baufeld aufhalten (Maßnahme 1.1 V) oder nicht störempfindlich reagieren, zumindest aber den Störungen ausweichen können.

#### (2) Gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten der Auwälder und auwaldartigen Parkanlagen

Aus der Gattung gehölzbrütender Vogelarten sind die Arten Stieglitz, Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Grauschnäpper und Star durch die Vorhabenwirkungen betroffen. Die Ausführungen zu den Allerweltsvogelarten gelten insoweit entsprechend. Von den Vogelarten der Auwälder und auwaldartigen Parkanlagen ist der Grauspecht durch bauzeitliche Störeinflüsse in Nahrungshabitaten betroffen.

Hier gelten die Ausführungen zum Störungsverbot bezüglich der Allerweltsvogelarten entsprechend.

### (3) Greifvogel- und Eulenarten

Von den Greifvogel- und Eulenarten sind die Arten Mäusebussard, Sperber, Waldkauz und Wanderfalke durch bauzeitliche Störeinflüsse in Jagdhabitaten bzw. durch Verkleinerungen von Jagdhabitaten betroffen. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jedoch nicht gegeben, weil sie nicht stöempfindlich reagieren oder auf ausreichend störungsfrei nutzbare Flächen ausweichen können.

### (4) Vogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer

Die Isar/der Mittlere-Isar-Kanal und die Fließgewässer im Bauabschnitt dienen o.g. Vogelarten als Lebensraumverbund. Am Bauwerk über dem Eisbach gibt es eine regelmäßig genutzte Lebensstätte der Wasseramsel. Insoweit weisen auch die übrigen Bauwerke Habitatpotential auf. Für die übrigen Vogelarten gibt es außerhalb des Baufelds Lebensstätten an den Fließgewässern, in der Vorhabenfläche selbst aber nicht. Beim Durchfliegen des Lebensraumverbunds nutzen die Vögel Durchflugöffnungen. Zudem finden über der Herzog-Heinrich-Brücke Nord Austauschflüge statt.

#### a. Störungsverbot

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein, weil Veränderungen der Habitate durch die Maßnahmen 1.4 V ausgeschlossen sind, die Vögel während der Baufeldräumung nicht anwesend sind (Maßnahme 1.7 V) oder bauzeitlichen und anlagebedingten Störwirkungen ausweichen können.

#### b. Schädigungsverbot

Lebensstätten entlang der Fließgewässer werden nicht durch Schadstoffe beschädigt (Maßnahmen 1.4 V und 1.10 V). In Bezug auf die Wasseramsel wird bei den Brückenabrissarbeiten eine Ruhestätte beseitigt. Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs gibt es jedoch vergleichbare Strukturen, die sich als Ruhestätten eignen, sodass sich insoweit die ökologische Gesamtsituation des Vorhabenbereichs nicht ändert (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### c. Tötungsverbot

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht gegeben. Im Hinblick auf die Durchflugmöglichkeiten unter der St 2088 gelten die Ausführungen unter C.2.3.4.1.7 dieses Beschlusses entsprechend. Im Hinblick auf die Austauschflüge vermeiden darüber hinaus die Kollisionsschutzwände und Sperrzäune in Verbindung mit der Wiederherstellung bzw. dem Ersatz entsprechender Leitstrukturen ein Einfliegen auf Fahrbahnniveau (Maßnahmen 1.10 V, 1.11 V, 1.15 V). Eine signifikant erhöhte

Tötungsgefahr liegt auch nicht hinsichtlich der Baufeldräumung (Wasseramsel) vor. Diese erfolgt außerhalb der Brutzeiten nach vorheriger Begutachtung, mithin dann, wenn das Querungsbauwerk nicht von der Wasseramsel genutzt wird (Maßnahme 1.7 V).

#### (5) Vogelarten der Siedlungen

Auf bauzeitliche Störungen reagiert der Haussperling nicht empfindlich, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausscheidet. In Bezug auf die Habitate von Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe sowie das Tötungsrisiko hinsichtlich der Austauschflüge gelten die Ausführungen zu den Vogelarten der Feuchtgebiete/Gewässer entsprechend.

#### 2.3.4.1.9 Fledermäuse

##### (1) Gattung Langohrfledermäuse und Pipistrellus, Myotis

Diese Gattungen nutzen Höhlenbäume und Gebäude als Quartiere. Öffnungen an den Bauwerken wurden in Umsetzung der Maßnahme 1.7 V nach einer vorherigen Kontrolle auf Besatz verschlossen. Im Bereich der straßennahen Gehölze befinden sich außerdem Jagdhabitate. Zudem nutzt die Gattung Pipistrellus die Fließgewässer als Nahrungshabitate. Die Habitate sind mit Quartieren über Leitstrukturen unter den Bauwerken bzw. über Durchlassbauwerke verbunden (Lebensraumverbund).

##### a. Schädigungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Nach erfolgtem Verschluss aller potentiellen Quartiere an Gebäuden (Maßnahme 1.7 V) gibt es insoweit keine Nutzungsmöglichkeiten mehr. Soweit einzelne Tiere dennoch betroffen sind, gibt es im Umfeld des Eingriffs ausreichend vergleichbare Strukturen, die als Lebensstätten dienen (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Durch den Verschluss entsprechender Öffnungen an den Querungsbauwerken wurde auch nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen, weil dieser erst nach negativem Nachweis vorhandener Lebensstätten erfolgte und potentielle Lebensstätten nicht von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst sind.

Bäume mit Habitateignung gibt es im Rodungsbereich nicht. Vorsorglich werden Großbäume erst nach erfolgter Kontrolle beseitigt (Maßnahme 1.6 V) und hierauf in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung reagiert (z.B. durch Bergung und Verbringen an andere Stelle). Abgesehen davon hat der Bereich des Föhringer Rings keine für den Erhaltungszustand der Fledermäuse bedeutende Funktion, weil sie ihn wegen der Vorbelastung regelmäßig meiden. Etwaig vereinzelt betroffene

Tiere können demnach auf besser geeignete Strukturen ausweichen (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

b. Störungsverbot

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Jagdhabitaten und der bauzeitlichen Störwirkungen, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausscheidet. Im Hinblick auf die Veränderungen von Habitaten greifen die Maßnahmen 1.4 V.

Erhebliche Störwirkungen ergeben sich auch nicht mit Blick auf den Lebensraumverbund, weil Barriereeffekte aus denselben wie zum Biber und zu den Vögeln dargelegten Gründen nicht gegeben sind. Insbesondere werden Lockeffer in den Verkehrsraum unter anderem durch eine insektenfreundliche Beleuchtung auf der Straße verhindert (Maßnahmen 1.8 V, 1.17.2 V und 1.16 V). Dabei werden Leuchten gewählt, die keine Nahrungsquellen auf Fahrbahnniveau schaffen, sodass die Fledermäuse nicht von ihren Flugrouten abgelenkt werden.

c. Tötungsverbot

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldräumung ist nicht gegeben. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Schädigungsverbot entsprechend. Aus o.g. Gründen ist nicht von vermehrtem Einfliegen auf Fahrbahnniveau auszugehen, sodass auch insoweit kein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht.

(2) Gattung Großer Abendsegler und Nyctaloide

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Jagd- und Austauschflüge finden Querungen der Herzog-Heinrich-Brücke, in geringem Umfang auch Querungen von Durchlassbauwerken, statt. Diesbezüglich wird auf o.g. Ausführungen verwiesen.

Lebensstätten des Großen Abendseglers gibt es im Eingriffsbereich nicht, weil die Gebäude bzw. Bäume keine ausreichend großen Höhlungen aufweisen. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dementsprechend nicht einschlägig.

Lebensstätten der Nordfledermaus sind meist in Bauwerken zu finden. Diesbezüglich und im Hinblick auf das Tötungsrisiko bei der Baufeldräumung wird auf die Ausführungen zur Gattung Langohrfledermäuse und Pipistrellus, Myotis verwiesen.

Zudem wirkt sich die Verkleinerung von Jagdhabitaten aufgrund der großen Aktionsräume nicht erheblich aus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im Übrigen sind relevante Störeinflüsse lediglich im Hinblick auf die Veränderungen der Fließgewässer als Nahrungshabitat denkbar, durch die Maßnahmen 1.4 V jedoch ausgeschlossen.

#### 2.3.4.2 Gebietsschutz, § 34 Abs. 1 BNatSchG

Das Vorhaben ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gebietsschutzes aus § 34 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG zulässig, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eintreten.

Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich etwa 3,5 km stromabwärts am Mittlere-Isar-Kanal das Europäische Vogelschutzgebiet „Ismaninger Speicherseen und Fischteiche“ (DE 7736471) und 100 m isarabwärts das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (DE 7537301).

##### 2.3.4.2.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Europäisches Vogelschutzgebiet)

Hinsichtlich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Ismaninger Speicherseen und Fischteiche“ (DE 7736471) konnten erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele schon im Zuge der Vorabprüfung aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden.

Bereits wegen der Entfernung in Verbindung mit der hierdurch gegebenen hohen Störtoleranz sind für die im Gebiet befindlichen Vogelarten lediglich mittelbare Wirkfaktoren über den Wirkpfad Wasser denkbar. Schadstoffverfrachtungen, die sich nachteilig auf die als Habitat fungierenden Gebietsflächen auswirken könnten, sind jedoch ausgeschlossen (Maßnahmenkomplex 1.4 V). Entsprechendes gilt für die außerhalb des Gebiets gelegenen Habitate, sodass es dahingestellt bleiben kann, ob diese unter den Schutz des § 34 Abs. 1 BNatSchG fallen. Im Übrigen werden keine Lebensstätten erhaltungszielbestimmender Arten außerhalb des Gebiets beansprucht bzw. wird die ökologische Eignung des Vorhabenraums insoweit weiterhin erfüllt. Beeinträchtigungen im Hinblick auf außerhalb des Gebiets befindlicher Vogelarten werden grundsätzlich nicht von § 34 Abs. 1 BNatSchG erfasst, treten vorliegend jedoch auch nicht in populationswirksamer Weise ein. Erhaltungszielbestimmende Vogelarten, die sich in Vorhabennähe aufhalten, weisen keine Störempfindlichkeit auf. Tötungsrisiken bei Austauschflügen bzw. Durchflügen werden aus denselben wie o.g. Gründen auf einzelne Tiere beschränkt. Auf Einzelverluste ist § 34 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht anwendbar.

##### 2.3.4.2.2 FFH-Gebiet

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (DE 7537301) konnten wesentliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben jedoch auch insoweit gebietsverträglich.

##### 2.3.4.2.3 Prüfungsmaßstab

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn aufgrund der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen feststeht, dass erhebliche Beeinträchtigungen angesichts der Erhaltungsziele nicht eintreten, § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2022-9 A 1.21).

Prüfungsmaßstab sind dementsprechend die Erhaltungsziele im Hinblick auf den Erhalt, ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die Erhaltungsziele für FFH-Gebiete werden in Anlage 1a der BayNat2000V festgelegt (§ 3 Abs. 1 BayNat2000V). Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben; ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps wird gemäß der Legaldefinition des § 3 Abs. 2 S. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V wird der Erhaltungszustand einer Art als günstig erachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

#### 2.3.4.2.4 FFH-Gebiet

Im FFH-Gebiet sind folgende Erhaltungsziele festgelegt, die es im Wirkungsbereich des Vorhabens gibt.

##### a) Natürliche Lebensraumtypen

- 3240 Alpine Flüsse und ihre Ufergehölze mit *Salix eleagnos*

- 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) \*=prioritär (mit den charakteristischen Fledermausarten Wasserfledermaus und Großer Abendsegler)
- 91F0 Hartholz-Auenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris) (mit den charakteristischen Fledermausarten Wasserfledermaus und Großer Abendsegler)

b) Arten

- 1337 Biber (*Castor fiber*)
- 1163 Groppe (*Cottus gobio*)
- 1105 Huchen (*Hucho hucho*)
- 1037 Grüne Keiljungfer (*Omphigomphus cecilia*)
- 1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

c) Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zudem ist das FFH-Gebiet für mobile Arten über den Flusslauf der Isar und die Uferböschungen mit dem FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ (DE 8034371) vernetzt.

#### 2.3.4.2.5 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Verschlechterungen des jeweiligen Erhaltungszustands sind nicht zu erwarten. Direkte Beeinträchtigungen etwa in Form von Trennwirkungen oder Flächenverlusten sind ausgeschlossen, weil die Vorhabenfläche außerhalb des Gebiets liegt. Aufgrund der Entfernung sind zudem keine wesentlichen bau- und betriebsbedingten Emissionswirkungen gegeben. Mittelbare Auswirkungen für die natürlichen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume infolge von Schadstoffen sind wegen der Vermeidungsmaßnahmen (1.4 V) nicht gegeben. Ferner sind keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gebietscharakteristischen Fledermausarten (LRT 91 E0\*, 91 F0) und Biber ersichtlich, wenn sie den Wirkfaktoren im unmittelbaren Eingriffsfeld ausgesetzt sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Trennwirkungen sind auch nicht hinsichtlich der Austauschbeziehung ersichtlich. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen Gebieten oder Gebietsteilen etwa durch die Unterbrechung von Flug- und Wanderrouten werden von § 34 Abs. 1 BNatSchG erfasst, weil die geschützten Arten auf den genetischen Austausch angewiesen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5/08).

Vorliegend wird die bestehende Austauschbeziehung aber nicht unterbrochen. Durch die Verbreiterung des Dammbauwerks (St 2088) wird die Barrierewirkung vergrößert, allerdings werden die Flächen unter der Brücke so gestaltet, dass sie für bodengebundene Arten überwindbar sind (Maßnahme 1.12 V).

Trennwirkungen ergeben sich auch nicht durch die bauzeitlichen Verrohrungen des Eiskanals, des Schwabinger Bachs und des Garchinger Mühlbachs. Vorbenannte Gewässer werden von den Fischarten Groppe und Huchen u.a. für Wanderungen in das FFH-Gebiet genutzt. Da die Durchgängigkeit allenfalls erschwert, zu keinem Zeitpunkt jedoch aufgehoben wird (Maßnahme 1.18 V), kann es vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Erreichbarkeit eines Gebiets für Arten, die dieses als Reproduktionshabitat nutzen, überhaupt von § 34 Abs. 1 BNatSchG erfasst ist (vgl. Ewer in Lütkes/Ewer, § 34 BNatSchG, Rn. 7).

#### 2.3.4.3 Kompensationsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind auch nicht dadurch gegeben, dass die Maßnahme 7 A im FFH-Gebiet „Gräben und Niedermoorreste im Erdinger Moos“ (DE 7736371) und die Maßnahme 9 A im FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (DE 7537301) liegen.

Kompensationsmaßnahmen, die in FFH-Gebieten liegen, und zu den Erhaltungszielen der betreffenden Gebiete beitragen oder damit vereinbar sind, fallen weder unter das allgemeine Verschlechterungsverbot aus § 33 BNatSchG noch unter die Prüfpflicht aus § 34 BNatSchG.

Durch die Entwicklung von extensiver Feucht- und Nassvegetation dient die Maßnahme 7 A auch der Erhaltung der gebietsspezifischen Lebensraumtypen 6410, 6430, 7210\*. Entsprechendes gilt für die Maßnahme 9 A durch die Herstellung eines naturnahen Hartholzauenwalds im Hinblick auf das Erhaltungsziel 5 (zusammenhängende Auwaldkomplexe u.a. aus Hartholzauenwäldern). Folglich führt keine der beiden Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen.

#### 2.3.4.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsfolgenbewältigung

Das Ausbauvorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil Grundfläche durch die Versiegelung bzw. Überbauung beansprucht wird und hierbei Biotop- und Nutzungstypen verloren gehen. Folglich ist das in § 15 BNatSchG umschriebene Eingriffsfolgenregime anwendbar, wonach vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsleistungen in Natura zu erbringen sind. Diesen Anforderungen wird das Vorhaben durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gerecht.

#### 2.3.4.4.1 Vermeidungsgebot

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, zu erreichen, gegeben sind.

Zur größtmöglichen Flächenschonung erfolgte die Planung nach Maßgabe der RAL und nicht nach der RAA. Bei der Umtrassierung wurde darauf geachtet, Vegetationsstrukturen südlich der St 2088 zu schonen und die Belastungszone im nördlichen Bereich vorhandener Infrastruktur zu bündeln.

Auch im Hinblick auf den Baustellenablauf wird soweit möglich auf einschlägig vorbelastete Flächen (Maßnahmen 1.2 V, 1.14 V), jedenfalls aber auf wiederherstellbare (Maßnahmenkomplex 2 V) und ausgleichbare Strukturen, zurückgegriffen. Dementsprechend werden alle bauzeitlich errichteten Anlagen (Baustraßen, Behelfsbrücken etc.) nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und soweit möglich auf den temporär beanspruchten Flächen zumindest vergleichbare Standortbedingungen wiederhergestellt (Maßnahmenkomplex 2 V). Nachhaltige Beeinträchtigungen verbleiben insoweit nicht bzw. werden, soweit die Entwicklungsvoraussetzungen (2,03 ha) zum ursprünglichen Zustand nicht geschaffen werden können (Wald, Gehölze, Offenland, Gewässer), ausgeglichen.

Hinzu tritt der Schutz vor Fernwirkungen hinsichtlich der Lebensräume bzw. Lebensstätten über die Fließgewässer und der Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen durch den Maßnahmenkomplex 1.4 V, die bauzeitlichen Verrohrungen und die bauzeitlichen Wasserhaltungen mit Sedimentfang.

Weiter werden artenschutzrechtliche Konflikte für die i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG prüfungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten durch Maßnahmen und darüber hinaus Trenn- bzw. Barriereeffekte im Hinblick auf die Brückenbauten sowie die bauzeitlichen Verrohrungen (Maßnahmen 1.12 V und 1.18 V) ausgeschlossen. Danach werden die Brückenöffnungen für bodengebundene Tierarten aus Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG attraktiv gestaltet und die bauzeitlichen Verrohrungen auf das notwendige Minimum begrenzt, wobei die Rohrmaße ausreichend bemessen sind, um ununterbrochene Durchgängigkeit (Groppe, Huchen) zu gewähren.

Zur weiteren Reduzierung der Betroffenheit ausschließlich national geschützter Arten werden die Maßnahmen 1.19 V und 1.20 V ergriffen. Dabei werden die Lebensstätten der bei der Rodung betroffenen Arten durch eine Sicherung der

Höhlenstrukturen soweit möglich erhalten und bodengebundene Arten durch Kleinsäugerbarrieren bzw. Leiteinrichtungen vor dem Einwandern in den Verkehrsraum geschützt.

Folglich sind die Beeinträchtigungen von Natur auf die Flächeninanspruchnahme (6,76 ha) und den damit verbundenen Verlust von Lebensräumen und Arten begrenzt, diese werden durch die Ausgleichsmaßnahmen 7 A, 8 AW und 9 A jedoch vollständig kompensiert. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds infolge der Verbreiterung des Föhringer Rings bzw. der Querungsbauwerke werden durch Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen.

#### 2.3.4.4.2 Realkompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

##### a. Landschaftsbild

Soweit es den Ausgleich für eingriffsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds anbelangt, genügt eine landschaftsgerechte Neugestaltung. Diese liegt vor, wenn der vor dem Eingriff bestehende Zustand in weitest möglicher Annäherung durch eine Einbindung der veränderten Flächen in die Landschaft fortgeführt wird mit der Folge, dass die Veränderung nicht mehr als nachteilig und störend empfunden wird.

Davon kann hier ausgegangen werden. Durch die Lage der Bestandstrasse im städtischen Bereich ist das Landschaftsbild des Eingriffsbereichs durch Verkehrsflächen und Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete vorgeprägt. Der Verlust trassenbegleitender Gehölzstrukturen wirkt sich nicht nachhaltig aus, weil die Wiederbepflanzung von Bäumen bzw. Strauchgruppen (Maßnahmen 10 G und 11 G) die St 2088 in die durch die Bestandstrasse vorgegebene Straßenführung wieder einbindet.

##### b. Naturhaushalt

Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf eingriffsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts müssen so beschaffen sein, dass sie den Naturhaushalt in einen Zustand versetzen, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Folglich kommt es auf die Fähigkeit einer

Ausgleichsfläche an, die gestörten Funktionen des Naturhaushalts in räumlich-funktionaler Verflechtung zum Ort des Eingriffs wiederherzustellen. Hierfür ist die Ausgleichsfläche im Hinblick auf ihren ökologischen Wert ins Verhältnis zu der von dem Eingriff betroffenen Fläche zu setzen. Zur Beurteilung, ob eine Realkompensation erzielt wird, sind die Bewertungsvorgaben der BayKompV maßgebend (§ 15 Abs. 7 BNatSchG). Hierbei wird der Kompensationsbedarf (§ 7 BayKompV) dem Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 8 BayKompV) in Wertpunkten gegenübergestellt. Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale sind aus den zum Vermeidungsgebot dargelegten Gründen nicht betroffen.

#### Realkompensation

Für die Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Biotopnutzungstypen mit kompensationspflichtigen Beeinträchtigungsfaktoren (bauzeitlich:  $\geq 4$  WP; anlagebedingt:  $\geq 1$  WP), wovon Wald, Gehölze, Offenland und Gewässer erfasst sind, ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 363.682 Wertpunkten.

Diesem steht ein Kompensationsumfang in Höhe von 371.430 Wertpunkten gegenüber, der sich auf folgende Flächen erstreckt.

Auf der Ausgleichsfläche 7 A (Grundstücke Flurnummern 3539, 3540, 3541, Gemarkung Ismaning) wird die im Rahmen der 2. Planänderung vom 08.03.2021 festgelegte Ausgleichsfläche (3 A) auf 1,46 ha in Form von Grünlandextensivierung mit Wiesenseigen fortgesetzt.

Auf der Ausgleichsfläche 8 AW (5,54 ha), Grundstück Flurnummer 1350/2, Gemarkung Aschheim, erfolgt die Anlage von Wald mit Mantel, einer Streuobstwiese und Kleingewässern sowie Wiesenseigen.

Auf der Ausgleichsfläche 9 A (0,11 ha), Grundstück Flurnummer 850/11, Gemarkung Marzling, wird die im Rahmen der 2. Planänderung vom 08.03.2021 festgelegte Ausgleichsfläche (6 A) durch Wiederherstellung von Auwald aus standortfremder Bestockung fortgeführt.

Somit erfolgt jedenfalls eine umfassende 1:1-Realkompensation.

#### Agrarstrukturelle Belange

Für die Maßnahmen 7 A und 8 AW werden vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen (6,9 ha) beansprucht, wobei auf der Fläche 8 AW 3,72 ha als PIK (§ 9 Abs. 3 BayKompV) vernachlässigt werden können. Folglich werden dort 1,72 ha und auf der Fläche 7 A 1,46 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dem steht die Zielsetzung des § 15 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf die Sicherung der

Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern nicht entgegen.

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dementsprechend sind vorrangig Flächen mit unterdurchschnittlichen, jedenfalls aber nicht mit überdurchschnittlichen, Acker- und Grünlandzahlen in Anspruch zu nehmen.

Bei 7 A handelt es sich um unterdurchschnittlich ertragsreiche Flächen. Auch bei der Fläche 8 AW handelt es sich nur um eine durchschnittlich ertragreiche Fläche, wobei auf einen verhältnismäßig kleinen Anteil zugegriffen wird. Vorbenannte Flächen dürfen demnach vorrangig für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden.

#### Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen sind rechtlich gesichert, weil sich alle Ausgleichsflächen im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und insoweit die Festlegungen dieses Beschlusses ausreichend sind. Die Maßnahmen werden nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt (§ 10 BayKompV). Im Hinblick auf den Pflegeplan wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3/T3) verwiesen.

#### Einwände gegen das Kompensationskonzept

Sofern Einwände gegen die Lage der Ausgleichsflächen erhoben und eine Lage der Flächen im unmittelbaren Bauumfeld gefordert wurden, werden sie zurückgewiesen.

Die Lage von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt sich allein anhand der ökologischen Qualität, namentlich danach, ob die Ausgleichsmaßnahmen dort wirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten. Sie können, müssen aber nicht, am unmittelbaren Ort des Eingriffs erfolgen. Es genügt vielmehr auch eine Lage in näherer Umgebung (räumlich-funktionaler Zusammenhang) mit gleicher ökologischer Qualität.

#### 2.3.4.5 Allgemeiner Artenschutz

Die Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes aus § 39 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt, weil die Planungsziele ein vernünftiger Grund sind. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 39 Abs. 5 BNatSchG sind gem. § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht anwendbar.

#### 2.3.4.6 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG liegt nicht vor, weil das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist

(Art. 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayNatSchG). Abgesehen davon erfolgt ein umfassender Realausgleich (Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG).

#### 2.3.4.7 Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“

Für die Beseitigung von 2,27 ha Gehölzflächen, Wäldern und 36 Bäumen im Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ (§ 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung) wird im Zuge dieser Entscheidung eine Befreiung gem. §§ 7 Abs. 1 S. 2 der Landschaftsschutzverordnung, 67 Abs. 1 BNatSchG im Einvernehmen der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, (Art. 56 S. 3 BayNatSchG) ausgesprochen.

#### 2.3.4.8 Gesetzlich geschützte Biotope

Infolge des Vorhabens wird Auwald i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG auf einer Fläche von 1.067 m<sup>2</sup> dauerhaft beseitigt. Insoweit ist der Zerstörungstatbestand des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gegeben, allerdings wird mit dieser Entscheidung die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Hier erfolgt der Ausgleich durch die Umwandlung eines Hybridpappel-Forst L723 auf dem Grundstück Flurnummer 850/11, Gemarkung Marzling, in einen naturnahen Hartholzauenwald L532-WA91F0 (0,63 ha). Für o.g. Beseitigung der betreffenden Biotope werden hier 0,11 ha angesetzt. Die vorübergehende Beanspruchung von Auenwäldern auf einer weiteren Fläche von 342 m<sup>2</sup> und Mageren Flachlandmähwiesen (6.731 m<sup>2</sup>) erfüllt den Tatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht, weil die Flächen nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden und § 30 Abs. 2 BNatSchG eine nachhaltige Beeinträchtigung voraussetzt.

#### 2.3.5 Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar. Das Vorhaben liegt nicht in Wasserschutzgebieten oder in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

#### 2.3.6 Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Soweit Straßenabwasser sowie Niederschläge aus den Baugruben vor Ort versickern, muss aufgrund der Reinigungsleistung im Sickerraum keine Grundwasserbeeinträchtigung besorgt werden.

#### 2.3.7 Anlagengenehmigung, § 36 Abs. 1 WHG, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 BayWG

Die Erneuerung der Herzog-Heinrich-Brücke Nord, der Brücken über den Garchinger Mühlbach und über den Schwabinger Bach sowie die Errichtung des Dükers „Isar“ unterliegen der Genehmigungspflicht aus Art. 20 Abs. 1 BayWG (§ 36 Abs. 1 WHG).

#### 2.3.7.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Gem. Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayWG dürfen Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung errichtet werden. Genehmigungspflichtig sind gem. Art. 20 Abs. 1 S. 2 BayWG Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind. Zudem sind auch Anlagen gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG genehmigungspflichtig, die in der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.12.2014 benannt sind. Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 WHG gehören zu den Anlagen bauliche Anlagen wie Brücken und Leitungsanlagen.

Das BW 1/1b überspannt die Isar im 60 m Bereich der Isar (Gewässer erster Ordnung), sodass Art. 20 Abs. 1 BayWG gegeben ist. Die beiden anderen Brücken sind in o.g. Verordnung benannt. Im Düker „Isar“ wird eine Gashochdruckleitung der SWM verlegt, mithin handelt es sich um eine Leitungsanlage unter der Isar.

Die Anlagengenehmigungen werden von der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses erfasst.

#### 2.3.7.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Mangels nachteiliger Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange liegt jeweils materielle Genehmigungsfähigkeit vor.

Gem. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 BayWG besteht Genehmigungsfähigkeit, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gem. § 3 Nr. 10 WHG sind Gewässerveränderungen schädlich, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

##### 2.3.7.2.1 Herzog-Heinrich-Brücke Nord, Brückenbauwerk 1/1b

Schädliche Gewässerveränderungen im Rahmen des Ersatzneubaus (BW 1/1b) sind nicht erkennbar. Insbesondere ist kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele aus §§ 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG gegeben (hierzu (1)). Mit der Einleitungserlaubnis von Straßenabwasser ist zudem keine lokale Veränderung des Grundwassers verbunden (§ 48 WHG). Weiter werden wasserwirtschaftliche Belange nicht durch

die bauzeitlichen Schüttungen berührt, weil sie weder relevanten Einfluss auf die Abflussdynamik der Isar (§ 32 Abs. 2 S. 1 WHG) (hierzu (2)) noch auf die Hochwasservorsorge im Überschwemmungsgebiet der Isar (Art. 20 Abs. 4 S. 2 BayWG, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 6 WHG) (hierzu (3)) nehmen. Erschwernisse in Bezug auf die Gewässerunterhaltung liegen nicht vor (hierzu (4)).

(1) Bewirtschaftungsziele

a) Grundwasserkörper

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Bezug auf den Grundwasserkörper (nachfolgend: GWK) 1\_G 100 „Quartär München“ scheidet aus.

Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Maßgeblich ist der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt (vgl. LAWA Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, Anlage 3 zum Schreiben des SMUL vom 12.04.2017, Az.: 41-8600/6/20). Folglich sind Auswirkungen nicht relevant, die sich nicht an den für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen zeigen. Weiter sind bauzeitliche Wirkfaktoren zur Beurteilung einer Verschlechterung unbeachtlich, weil sich hier nach Abschluss der Bauarbeiten der Ausgangszustand wiedereinstellt bzw. nachhaltige Schäden durch Schutzvorkehrungen verhindert werden.

Gemessen daran führt es vorliegend zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands, wenn zur Bauwasserhaltung für das Widerlager östlich der Isar bzw. im Bereich der Spundwandkästen Grundwasser entnommen bzw. kurzfristig umgeleitet wird. Insoweit sind die Wirkungen zu kleinflächig, als dass diese nach Abschluss der Bauphase auf Wasserkörperviveau spürbar wären. Verschmutzungen des Grundwassers werden dabei nicht erwartet, denn im Zuge der Freilegung des GWK werden als vom WWA als ausreichend bestätigte Schutzmaßnahmen ergriffen.

Verschlechterungen treten aber auch nicht durch anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren ein.

Eine mengenmäßige Beeinflussung ist nicht gegeben, weil die Wirkungen durch die Brückenbestandteile nicht über den Eingriffsbereich hinausreichen. Die Grundwasserfließrichtung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) GrwV) wird durch die Lage der Pfeiler/Widerlager nicht gestört, denn der davon betroffene Anteil ist in Bezug auf die Gesamtgröße des GWK vernachlässigbar gering. Ein Kurzschluss zwischen den Grundwasserstockwerken wird auch nicht dann erwartet, wenn die Großbohrpfähle den Grundwasserstauer durchstoßen. Weiter wird die Grundwasserneubildungsrate

durch die Versiegelung im Zuge des Gesamtvorhabens (2,56 ha) nicht nachhaltig beeinträchtigt, denn das auf den Straßenflächen gesammelte Wasser wird über Versickerungsmulden wieder im natürlichen Wasserkreislauf verteilt. Insoweit bestehen keine Bedenken, denn die ggf. höhere Sickermenge ist wegen der Größe des GWK i.S.d. § 47 WHG irrelevant (vgl. 4.2 M WRRL).

Eine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands durch den Eintrag von Chlorid bzw. durch die Entwässerung ist ausgeschlossen.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, der Art. 4 Abs. 1 lit. b Nr. i der WRRL umgesetzt, ist von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers auszugehen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen bzw. einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372, S. 19), zuletzt geändert durch die RL 2014/80/EU der Kommission vom 20.06.2014 (ABl. L 182, S. 52) überschritten wird, sowie dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Az. C- 535/18; BayVGH, Beschluss vom 29.04.2024, Az. 8 CS 23.2243). Die in Anhang I o.g. Richtlinie gelisteten Qualitätsnormen bzw. die Schwellenwerte i.S.d. Art. 3 lit. b, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden dürfen (§ 1 Nr. 1 GrwV), wurden in Anlage 2 der GrwV aufgenommen.

Straßenspezifisch relevante Schadstoffe der Anlage 2 sind im Zusammenhang mit der Versickerung nach Inbetriebnahme Ammonium, Chlorid, Cadmium und Blei (4.2 M WRRL). Im GWK sind keine Überschreitungen insoweit einschlägiger Schwellenwerte gegeben. Die Grenzwerte werden auch nicht erstmals durch die Straßenentwässerung überschritten.

Die Abwasserbeseitigung im Bauabschnitt erfolgt über Versickerungsmulden, die nach DWA – A 138 so dimensioniert sind, dass der Grundwasserkörper wirkungsvoll vor übermäßigen Belastungen geschützt wird. Eine für den Gewässerschutz ausreichende Behandlung wurde anhand des Bewertungsverfahrens nach Anhang A des DWA – M 153 nachgewiesen. Dementsprechend liegen die Ablaufkonzentrationen bzw. Ablauffrachten unter den Schwellenwerten der Anlage 2 der GrwV, d.h. sie können durch den versickerten Straßenabfluss nicht überschritten werden (vgl. 4.2 M WRRL). Dadurch wird zugleich der Pflicht aus § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen, namentlich die Einleitung von Schadstoffen im Zuge der Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik zu begrenzen (vgl. REwS i.V.m. DWA-Merkblättern).

Durch Tausalz im Winterdienst tritt keine beachtliche Verschlechterung der Chloridkonzentration ein, weil die für den GWK repräsentativen Messstellen aufgrund der Lage der Vorhabenfläche und der Grundwasserfließrichtung Richtung Norden zur Isar nicht erreicht werden. Doch selbst bei einer Betrachtung der lokalen Grundwasserverhältnisse (§ 48 WHG) wird der Schwellenwert nicht erreicht.

Der Schwellenwert liegt gem. Anlage 2 der GrwV bei 250 mg/l. Durch die zusätzliche Belastung im gesamten Bauabschnitt wird eine Konzentration von allenfalls 57,9 mg/l erreicht, sodass die Schädlichkeitsgrenze bei Weitem unterschritten ist.

b) Flusswasserkörper 1\_F404 „Isar von Anfang Mittlere-Isar-Kanal bis Moosburg“  
und Flusswasserkörper 1\_F427 „Mittlere-Isar-Kanal“

Die Bewirtschaftungsziele aus § 27 WHG werden infolge des Vorhabens nicht verfehlt.

Gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Oberirdische Gewässer, die gem. § 28 WHG als künstlich bzw. erheblich verändert eingestuft werden, sind gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

Relevante Wirkfaktoren in Bezug auf den chemischen Zustand sind für beide Flusswasserkörper nur im Zuge der Bauwasserhaltung denkbar, wenn Grund- bzw. Regenwasser aus den Baugruben in die Flusswasserkörper (nachfolgend: FWK) geleitet wird. Das Wasser wird jedoch erst in einem Absetzcontainer gereinigt, bevor es in die FWK strömt und ggf. restliche Stoffkonzentrationen durch die hohe Verdünnung im fließenden Gewässer unschädlich gestellt werden. Dasselbe gilt mit Blick auf die Abwasserbeseitigung in die Isar, bevor die Entwässerungsanlagen hergestellt sind.

Im Übrigen sind nur temporäre Auswirkungen zu erwarten bzw. solche, die aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht die gesamten FWK betreffen, sodass § 27 WHG auch insoweit nicht vorliegt.

#### (2) Reinhaltung oberirdischer Gewässer, § 32 Abs. 2 S. 1 WHG

Der Anlagengenehmigung steht mit Blick auf die bauzeitlichen Kiesschüttungen in die Isar insbesondere auch nicht § 32 Abs. 2 S. 1 WHG entgegen.

Gem. § 32 Abs. 2 S. 1 WHG dürfen Stoffe, wozu Kies gehört, an einem oberirdischen Gewässer nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige

Veränderung der Wasserbeschaffenheit bzw. des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Eine auch kurzfristige nachteilige Veränderung der Isar in Bezug auf die Wasserbeschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen, weil nur Kies ohne Feinanteile verwendet wird und deshalb keine Schwebstoffe ausgewaschen werden. Im Übrigen werden im Rahmen der Bauphase eingetragene Stoffe durch den hohen Abfluss der Isar verdünnt. Überdies wird der Wasserabfluss nicht verlangsamt mit der Folge einer verminderten Selbstreinigungsfähigkeit, weil sich die Fließgeschwindigkeiten im Bereich der Kiesschüttungen jedenfalls nicht reduzieren (vgl. Unterlagen 18.5.1/T3; 18.5.2/T3) (vgl. Posser in BeckOK, § 32 WHG, Rn. 37).

### (3) Wohl der Allgemeinheit

Die Anlagengenehmigung ist dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar (Art. 20 Abs. 4 S. 2 BayWG). Das Wohl der Allgemeinheit verlangt u.a., im Interesse der von Überschwemmungen ggf. Betroffenen soweit möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewähren und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Die Kiesschüttungen behindern einen schadlosen Wasserabfluss nicht. Der natürliche Abfluss ist bis zu Hochwasserereignissen HQ<sub>5</sub> gewährleistet, wenn die Schüttungen liegen bleiben. Bei größeren Hochwasserereignissen werden die Aufschüttungen weggespült mit der Folge, dass die Abflussdynamik auch dann nicht gestört wird. Auch die Einleitungen beeinträchtigen die Hochwasservorsorge nicht. Die Einleitungen sind in Anbetracht des großen Abflusses vernachlässigbar; dies gilt umso mehr, als das Wasser nur gedrosselt an die Isar übergeben wird.

Das Wohl der Allgemeinheit ist auch nicht mit Blick auf die Trinkwasserversorgung gefährdet, denn die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete (9 km stromaufwärts) werden von den Vorhabenwirkungen aufgrund der Entfernung nicht erreicht.

### (4) Gewässerunterhaltung

Erschwernisse in Bezug auf die Gewässerunterhaltung wurden vom Wasserwirtschaftsamt München nicht erkannt.

#### 2.3.7.2.2 Brückenbauwerke Garchinger Mühlbach und Schwabinger Bach (BW 0/1; 0/3)

Schädliche Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des FWK sind nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG), denn Einleitungen in den FWK erfolgen nicht und nachhaltige Veränderungen infolge der Baumaßnahmen (hier: Abrissarbeiten)

werden durch die bauzeitliche Verrohrung der betreffenden Gewässerabschnitte verhindert.

Durch die bauzeitlichen Verrohrungen ergibt sich auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustands. Die Einschränkung der Durchgängigkeit bzw. die Eingriffe in die Gewässersohle im Bauumfeld sind nur bauzeitlich gegeben; nach Abschluss der Bauarbeiten bleiben keine nachteiligen Änderungen.

Durch die bauzeitlichen Verrohrungen ist auch keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls gegeben, denn ausgehend von den hydraulischen Berechnungen und der Stellungnahme des WWA München ist eine Hochwassergefährdung ausgeschlossen.

Weiter entsteht im Zusammenhang mit der Bohrpfahlwand keine Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustands. Die Bohrpfahlwand reicht bis in die bindigen Schichten des Tertiärs. Ausweislich der Berechnungen ergibt sich dadurch allenfalls ein Aufstau von 3 cm an den Wänden, wobei die Reichweite 2,80 m beträgt. Der Aufstau wird jedoch innerhalb des Grundstücks der Straßenbauverwaltung vollständig abgebaut, sodass hier keine Beeinflussung auf Wasserkörperniveau gegeben ist. Aus demselben Grund sind keine Auswirkungen auf benachbarte Anlagen zu befürchten (vgl. §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Erschwernisse für die Gewässerunterhaltung werden nicht befürchtet, weil der Vorhabenträger sich bereit erklärt hat, den Gewässerunterhalt zu übernehmen (A.4.4 dieses Beschlusses).

#### 2.3.7.2.3 Düker „Isar“

Schädliche Gewässerveränderungen im Zusammenhang mit dem Düker „Isar“ sind nicht gegeben.

##### a. Genehmigungsfähigkeit

Es wird im Zusammenhang mit dem Düker „Isar“ nur der GWK beansprucht, wobei schädliche Veränderungen des Grundwasserkörpers gem. § 47 Abs. 1 WHG insoweit ausgeschlossen sind.

Durch den Düker, die Zielgrube (ggf. mit Unterwasserbetonsohle) und die Startgrube im Bereich der Ausfahröffnung wird Grundwasser dauerhaft aufgestaut, allerdings sind diese Auswirkungen unerheblich. Durch die Lage in den tertiären Schichten ist eine nur geringe Durchlässigkeit gegeben, sodass sich der Aufstau allenfalls im Bereich weniger cm bewegt. Nachteilige Veränderungen des Grundwasserzustands i.S.d. § 47 WHG scheiden dementsprechend aus. Für den bauzeitlichen Aufstau durch die Startgrube westlich der Isar gilt Entsprechendes bzw. ist

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 WHG in Bezug auf die vorübergehenden Wirkungen nicht einschlägig.

Bauzeitlich wird Grundwasser zur Wasserhaltung und zur Umleitung entnommen sowie zur Dichtheitsprüfung und Herstellung des Zementgemischs über fünf Förder- bzw. drei Entspannungsbrunnen gefördert (103.000 m<sup>3</sup>). Dabei werden dem GWK dauerhaft 24.879 m<sup>3</sup> Wasser entzogen, jedoch ist der GWK so ergiebig, dass keine mengenmäßige Verschlechterung auf Wasserkörperniveau erreicht wird (§ 47 WHG). Im Übrigen wird das Bauwasser wieder über fünf Schluckbrunnen versickert. In Bezug auf die lokalen Grundwasserverhältnisse (vgl. § 48 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) wurden vom WWA München hier keine Bedenken erhoben. Entsprechendes gilt für das Einbringen von Bohrsuspension und für das Einbringen von Dämmer/Zement-Mischung für die Ausfahrblöcke im Bereich der Startgrube bzw. die Injektionen und Verpressungen. Durch die Einhaltung einschlägiger Regelwerke werden Veränderungen auf ein tolerierbares Maß beschränkt (§ 48 Abs. 1 WHG).

b. Folgemaßnahme gem. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG

Bei dem Düker handelt es sich um eine Folgemaßnahme gem. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Gem. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Folgemaßnahmen sind solche, die rechtlich durch das Vorhaben veranlasst sind.

Die Vorgaben der RE-ING führen zwangsläufig zu einer Änderung an dem Versorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH, weil die Leitung nunmehr unterirdisch verlegt werden muss (s. hierzu auch C.2.3.16 dieses Beschlusses).

Insoweit wird auch nicht unzulässig in die Zuständigkeit des für das Energieversorgungsnetz originär zuständigen Planungsträgers eingegriffen. Folgemaßnahmen, die ein eigenständiges Planungskonzept erfordern, sind nämlich zulässig, wenn der zuständige Planungsträger (hier: SWM Infrastruktur GmbH gem. § 11 Abs. 1 EnWG) ein eigenständiges Planungskonzept bereits hinreichend konkretisiert hat und darauf Rücksicht genommen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.07.2010, Az. 9 B 103/09).

Das ist der Fall, denn die SWM Infrastruktur GmbH hat bereits ein umfassendes Planungskonzept betreffend den Düker erarbeitet, das nunmehr im Zuge der Planfeststellung umgesetzt wird.

2.3.8 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

### Erlaubnispflichtige Benutzungstatbestände

Im Rahmen des Straßenbauvorhabens werden folgende erlaubnispflichtige Benutzungstatbestände i.S.d. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG verwirklicht:

- Einleiten von Straßenoberflächenwasser durch die Entwässerungsanlagen bzw. von Niederschlägen in das Grundwasser (SBW 1/2) und von Grundwasser in den GWK über Sickerbrunnen (Startgrube Düker Isar) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Einbringen von Stoffen in Gewässer durch Kiesschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Einleiten von Niederschlägen in den Eiskanal (SBW 0/4; SBW 0/5; BB 3 und BB4; BW 0/4; Inspektionsbauwerk über Eiskanal) sowie Einleiten von Grundwasser und Niederschlägen aus der Bauwasserhaltung in Isar/den Mittlere-Isar-Kanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Entnahme von Grundwasser durch die Wasserhaltung bzw. über Förderbrunnen und durch Entspannungsbohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Errichtung von Spundwandkästen (BW 1/1b) bzw. der Baugrube (Achse 50, BW 1/1b) im Grundwasser und bauzeitliches Aufstauen von Grundwasser im Bereich der Startgrube Düker „Isar“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
- Tiefgründung durch Großbohrpfähle bzw. Bohrpfahlwand (BW 0/1; BW 0/2; BW 0/3; BW 0/4; BW 1/1b; BW 1/1a; IBW über Eiskanal; LA 1/2), wobei die Bauwerksbestandteile jeweils mit dem GWK in Berührung kommen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen sowie die Herstellung der endgültig im GWK verbleibenden Bauwerke bzw. Bauwerksteile besteht ein öffentliches Interesse, sodass die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt wird (§ 15 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen kommt auf Grund des nur vorübergehenden Zwecks der Gewässerbenutzungen während der Bauzeit eine beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG in Betracht, denn diese Nutzungen (Kiesschüttungen, Einleitungen in Mulden (SBW 1/2; Behelfsbauwerke) und Gewässer, bauzeitlicher Aufstau von Grundwasser, Entnahme von Grundwasser) werden nach Abschluss der Bauphase eingestellt und die entsprechenden Vorkehrungen zurückgebaut (Spundwandkästen, Baugruben).

Im Hinblick auf die Versickerung sowie die Spundwandkästen/Baugruben wird auf die Ausführungen unter C.2.3.7.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Folglich sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG gegeben.

In Bezug auf die Kiesschüttungen und bezüglich der Bauwasserhaltungen wird auf C.2.3.7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Für die Tiefgründungen o.g. Anlagen gelten die Ausführungen zur mengenmäßigen Beeinflussung unter C.2.3.7.2.1 dieses Beschlusses bzw. hinsichtlich der Bohrpfahlwand bei BW 0/2 unter C.2.3.7.2.2 dieses Beschlusses entsprechend. Auch infolge der bauzeitlichen Entwässerung in den Eiskanal sind keine schädlichen Gewässeränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben, denn durch den Anschluss an die Isar wenige hundert Meter nach der Einleitstelle ist die Benutzung des Eiskanals laut Wasserwirtschaftsamt München hydraulisch und gewässerökologisch unbedenklich. In Bezug auf die beschränkte Erlaubnis betreffend die Düker wird auf C.2.3.7.2.3 dieses Beschlusses verwiesen; schädliche Gewässeränderungen treten demnach nicht ein.

Dabei werden die Erlaubnisse nicht von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sodass sie unter A.5 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen werden. Das gem. § 19 Abs. 3 WHG erforderlich Einvernehmen der Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde gem. Art. 63 Abs. 1 S. 2 BayWG, Art. 9 Abs. 1 BayGO liegt vor.

#### Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Entwässerung der Herzog-Heinrich-Brücke Süd

Für den Bauzustand und die zwischenzeitliche Nutzung der Herzog-Heinrich-Brücke Süd wurde durch die Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, eine beschränkte Erlaubnis erteilt. Die Benutzung der betreffenden Wasserkörper wurde bis zum 31.12.2026 befristet. Die Erlaubnis ist bestandskräftig. Da sich nunmehr gezeigt hat, dass die tatsächlich benötigte Benutzungsdauer die festgesetzte Frist überschreiten wird, muss sie bis zum Abschluss der Bauarbeiten verlängert werden. Dabei wird nur die Befristung geändert, im Übrigen beansprucht der vorangegangene Bescheid unverändert Geltung.

#### 2.3.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Gegen die 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 wurden keine Einwände erhoben.

#### 2.3.10 Belange der Landeshauptstadt München

##### Haftungsfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass Haftungsfragen nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung sind. Folglich werden diesbezüglich keine Regelungen getroffen.

##### Unterhaltungslast Wartungsweg

Der Einwand betreffend die Unterhaltungslast am Wartungsweg 1.18T3 wurde mit Rot im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T3) berücksichtigt.

#### Naturschutz

Die Bedenken im Hinblick auf Fledermäuse werden nicht geteilt. Auf Grundlage der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der Schutzauflagen unter A.3.3 dieses Beschlusses konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf C.2.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Lufthygiene

Auf C.2.3.4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine andere Beurteilung im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist nicht geboten, weil es auf die UVP-Vorprüfung nicht ankommt (C.1.3 dieses Beschlusses). Eine etwa erfolgende Grenzwertverschärfung ist nicht maßgebend, weil sie im Zeitpunkt des Beschlusserlasses noch nicht in gültig ist.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf C.2.3.4.4 dieses Beschlusses verwiesen. Folglich ist die Eingriffsbilanz nicht zu beanstanden.

#### Grundwassermessstellen

Die Mitbenutzung von Straßen für die Grundwassermessstellen (KP 1732, KP 1734, KP 1733) unterliegt hier der vertraglichen Regelung zwischen der Landeshauptstadt München (Münchner Stadtentwässerung) und dem Vorhabenträger vom 05.10.2021 (vgl. Art. 22 Abs. 2 BayStrWG). Danach ist eine Kündigung der Nutzungsbefugnis im öffentlichen Interesse der Straßenbauverwaltung bzw. die Anpassung der Grundwassermessstellen an das gegenständliche Ausbauvorhaben vereinbart.

Folglich ergeben sich daraus die Folgen hinsichtlich der Beendigung der Nutzungsbefugnis bzw. die Pflicht, die Anlagen bei Bedarf zu ändern, wenn der Vorhabenträger wie hier auf der jeweiligen Grundstücksfläche eigene Zwecke verwirklichen will.

Auf Nachfrage erklärte der Vorhabenträger, dass die Beseitigung einzelner Grundwassermessstellen nicht geplant sei. Vielmehr seien die vertraglichen Regelungen so gewählt worden, dass die Notwendigkeit einer Anpassung bzw. Verlegung der Messstelle infolge des Ausbaus des Föhringer Rings so gering wie möglich ist. Dementsprechend werden die Grundwassermessstellen bauzeitlich gesichert, nach Abstimmung mit der Münchner Stadtentwässerung ggf. geringfügig umgebaut (z.B. Höhe der Abdeckung) oder verlegt.

Dasselbe gilt für die Grundwassermessstelle KPA 1115, die in o.g. Vertrag nicht enthalten ist. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, denn alle betreffenden Sondernutzungsanlagen der Münchner Stadtentwässerung müssen den vorliegend

vorrangigen Interessen des Straßenbaus weichen. Das bedeutet, dass sie bei Bedarf geändert werden müssen.

### 2.3.11 Sonstige öffentliche Belange

#### 2.3.11.1.1 Globaler Klimaschutz nach dem Bundesklimaschutzgesetz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des globalen Klimaschutzes gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG vereinbar.

#### 2.3.11.1.2 Berücksichtigungsgebot, § 13 Abs. 1 S. 1 KSG

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem Bundesklimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Dementsprechend ist für Straßenbauvorhaben neben den Minderungszielen bezüglich der Sektoren Industrie und Verkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KSG) als potentiell emissionsverursachende Sektoren der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) nach § 3a KSG maßgeblich.

Folglich ist die Frage in den Blick zu nehmen, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundesklimaschutzgesetzes ergeben. Demnach müssen die Auswirkungen ermittelt und anschließend mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abgewogen werden. Im Ergebnis gilt nichts Anderes, wenn stattdessen oder daneben das Bayerische Klimaschutzgesetz und insbesondere die Unterstützungspflicht des Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKSG angewendet wird, weil auch diese Unterstützungspflicht in das fachplanerische Abwägungsgebot einfließt und der Belang des Klimaschutzes dadurch keinen unbedingten Vorrang vor anderen Belangen genießt.

#### 2.3.11.1.3 Ermittlung der CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen

##### 1. Industrie

Im Sektor Industrie wirkt das Vorhaben emissionserhöhend, weil durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Maßnahmen voraussichtlich rund 107.829 CO<sub>2</sub>-eq/a emittiert werden.

## 2. Verkehr

Für die verkehrlichen THG-Emissionen verursacht das Vorhaben jedenfalls keine Verschlechterung, weil der CO<sub>2</sub>-Ausstoß trotz der Verkehrszunahme (8.500 KfZ/24h) durch den flüssigeren Verkehrsablauf in Höhe von 860 CO<sub>2</sub>-eq/a sinkt. Selbst wenn man die Vorgaben der Landeshauptstadt München im Hinblick auf eine 25%-ige Reduktion der Verkehrsnachfrage als nicht hinreichend gesichert außer Acht lassen und eine Verkehrszunahme um 9.300 KfZ/24h im Querschnitt bejahen wollte, führt der flüssigere Verkehr gleichwohl zu einer Abnahme verkehrsbedingter THG-Emissionen.

## 3. LULUCF

Im Hinblick auf den LULUCF-Sektor ist das Vorhaben im Ergebnis klimaneutral. Bauzeitlich wird eine klimawirksame Fläche von 2,12 ha benötigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Fläche aber in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Auswirkungen auf die Nutzungen der Fläche und damit auf Biotopstrukturen entstehen. Anlagebedingt wird eine Fläche von 4,64 ha mit im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion hochwertigen Vegetationskomplexen beseitigt. Gleichzeitig führen aber die landschaftspflegerischen Maßnahmen entlang der Trasse (2,43 ha) und die Kompensationsmaßnahmen 7 A, 8 AW, 9 A (5,61 ha) zu Veränderungen der Landnutzung, die sich auf den betreffenden Flächen positiv auf die Klimabilanz auswirken und das Gleichgewicht bezüglich der Kohlenstoffspeicher durch eine umfassende Realkompensation wiederherstellen. Grund für die positive Bilanzierung ist, dass klimarelevante Vegetationskomplexe (Gehölze) und Nutzungsextensivierungen sowie Wälder geschaffen werden, wodurch im Vergleich zur vorherigen Nutzung die Speicherung/Bindung von Kohlenstoff gesteigert wird.

### 2.3.11.1.4 Klimazielverträglichkeitsprüfung

Angesichts des mit dem Vorhaben erzielbaren Nutzens für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs sind vorhabenbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sektor Industrie hinnehmbar.

Der Föhringer Ring wird so ertüchtigt, dass er die Verkehrsbelastung besser und sicherer als im bisherigen Zustand bewältigen kann. Die Entwurfs-elemente werden den aktuellen Sicherheitsstandards angepasst. Dabei wird der Verkehr auf dem Föhringer Ring auch flüssiger. Maßgebend dazu trägt die Ordnung der Zu-/Abfahrten auf den/vom Föhringer Ring bei. Durch die zweite Fahrspur in Richtung A 9/Frankfurter Ring werden die Verkehrsströme sortiert, bevor die Anschlüsse an die A 9/Frankfurter Ring erreicht werden. Entsprechendes gilt in Bezug auf die einfahrenden Kfz von der A9 bzw. vom Frankfurter Ring, die nunmehr auf zwei

Fahrstreifen vereint werden. Eine Engstelle mit Unfallpotential wird hier beseitigt. Im östlichen Bauabschnitt werden große Verflechtungs-, Einfahr- und Ausfahrspuren (3,50 m) sowie Anschlussstellenrampen hergestellt, sodass Rückstaus beim Verflechten in den Verkehrsablauf des Föhringer Rings gemindert werden. Folglich wird auch das angrenzende Straßennetz im Hinblick auf Abgas- und Lärmimmissionen entlastet. Zudem wird mit einer um 2.000 Kfz/24h geringeren Verkehrsbelastung in der Leinthalstraße (Wohngebiet) gerechnet, weil durch den flüssigeren Ablauf auf der St 2088 dort weniger Ausweichverkehr sein wird. Hier wird die Lebensqualität erhöht. Auch die Verkehrsbelastung auf dem Mittleren Ring wird reduziert und damit der Verkehr effizient auf der St 2088 gebündelt.

Demgegenüber wiegen die Klimaschutzbelange hier nicht so schwer, dass auf die Maßnahmen verzichtet werden müsste. Dies gilt umso mehr, als sich die Menge klimaschädlicher Emissionen infolge des Vorhabens nur maßvoll erhöht, weil die Brücken aufgrund ihres schlechten Zustands und der Düker aus den unter C.2.2 dieses Beschlusses genannten Gründen unter der Isar ohnehin in absehbarer Zeit neu gebaut werden müssen. Für die Brücken können insoweit 36.061 CO<sub>2</sub>-eq/a und für den Düker 22.566 CO<sub>2</sub>-eq/a in Rechnung gestellt werden.

#### 2.3.12 Wald

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes vereinbar. Hier wird Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG temporär (0,408 ha) und dauerhaft (0,412 ha) in Anspruch genommen. Westlich der Isar und südlich des Föhringer Rings haben die Waldflächen gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) besondere Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt, für den lokalen Klimaschutz und für die Erholung (Stufe 1).

Die bauzeitlich genutzten Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu Wald entwickelt; insoweit erfolgt keine Waldbeseitigung zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart.

Auch im Hinblick auf die dauerhaft beanspruchten Waldflächen ergeben sich keine Bedenken. Die Rodung steht im Einklang mit dem Waldfunktionsplan, weil auf dem Grundstück Flurnummer 1350/2, Gemarkung Aschheim, ein 1:1 Ausgleich erfolgt und die zugewiesenen Funktionen der betreffenden Flächen demnach an anderer Stelle weiter erfüllt werden (vgl. Art. 9 Abs. 8 S. 2, Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (AELF-EE)) wurde mit der Stellungnahme vom 29.05.2024 erteilt (vgl. Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG). Weiter wurden seitens des AELF-EE die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die

Erstaufforstungserlaubnis i.S.d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG bejaht, wobei es diesbezüglich keiner gesonderten Erlaubnis bedarf (Nr. 8 S. 1 ErstAuffR).

#### 2.3.13 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen der 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 sind die Vermutungsfläche auf den Grundstücken Flurnummern 1337, 1350/2, Gemarkung Aschheim, (V-1-7736-0007) und das Bodendenkmal auf dem Grundstück Flurnummer 859, Gemarkung Garching (D-1-7735-0154) relevant.

In Bezug auf das o.g. Bodendenkmal bzw. die Vermutungsfläche ist die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis von dieser Entscheidung umfasst. Bedenken insoweit sind nicht erkennbar (Art. 7 Abs. 1 S. 3 BayDSchG).

Durch die fachkundliche Begleitung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege werden die Flächen vor Baubeginn soweit untersucht, dass die Lage von Bodendenkmälern erkannt und hierauf reagiert werden kann. Dementsprechend können die Denkmäler im Erdreich erhalten bleiben (z.B. durch Abdeckungen), zumindest aber werden sie vor ihrer Freilegung ausgewertet und können so als Archivquelle erhalten werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG).

#### 2.3.14 Fischerei

Eine gesonderte Anhörung der Fischereiberechtigten erfolgte nicht, weil sie gem. Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG beteiligt wurden.

Eine Haftung für alle ggf. durch das Vorhaben eintretenden Schäden wird nicht ausgesprochen, weil sie nicht Regelungsgegenstand dieses Planänderungsverfahrens sind.

#### 2.3.15 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss wird nur darüber entschieden, ob bzw. in welcher Weise im Straßenkörper liegende Anlagen geändert, gesichert oder in welchem Umfang sie ggf. beseitigt werden müssen. Es werden hingegen keine Kostenregelungen getroffen. Im Übrigen finden die Belange der Versorgungsunternehmen durch die Nebenbestimmungen in A.3.11 dieses Beschlusses ausreichend Berücksichtigung.

#### 2.3.16 Einwender- Nummer T3-0031

##### Haftungsfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass vorliegend keine Haftung für ggf. eintretende Schäden ausgesprochen wird, weil dies nicht Regelungsgegenstand eines Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahrens ist.

### Anwendung der RE-ING

Soweit die Anwendung der RE-ING wegen möglicher Gefahren für Leib und Leben abgelehnt wird, hat der Einwender keinen Erfolg.

Für den vorliegenden Fall, der einem Neubau gleichsteht, schließen die RE-ING die Verlegung von Energieleitungen im oder am Brückenkörper aus.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 23.05.2023 (Az. 48-4342.11-6-1-3; BayMBI. Nr. 292) wurden die RE-ING in ihrer aktuellen Fassung für Vorhaben an Staatsstraßen zur Anwendung eingeführt. Obwohl die RE-ING keine zwingenden materiellen Rechtssätze sind, sind sie im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu beachten. Dabei haben sie mit Blick auf einheitliche Entwurfs- und Konstruktionsanforderungen sowie die einheitliche Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken eine erhebliche Bedeutung, sodass Abweichungen von den entsprechenden Vorgaben nur in besonderen Ausnahmefällen begründet sind (vgl. Hösch in Zeitler, Stand: 32. EL Januar 2023, Art. 38 BayStrWG, Rn. 130 ff).

Ein solcher Fall ist nicht gegeben. Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Dükerung mit besonderen Gefahren für Leib und Leben verbunden wäre. Errichtung und Betrieb von Gashochdruckleitungen richten sich nach §§ 11 Abs. 1, 49 Abs. 1 EnWG.

Danach sind Gashochdruckleitungen gem. § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Ein völliger Risikoausschluss wird jedoch nicht gefordert, denn Energieleitungen speziell im Gasbereich ist die Gefahr etwa von Explosionen immanent. Folglich genügt es, wenn solche Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (vgl. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden.

Das ist hier der Fall, denn die Gashochdruckleitung wurde nach Maßgabe des DVGW-Regelwerks geplant. Für das grabenlose Bauverfahren wird das Arbeitsblatt des DWA herangezogen. Mehr wird vom Gesetz nicht gefordert.

### Bedenken gegen die Standsicherheit

Soweit der Einwender grundsätzliche Bedenken gegen die Standsicherheit im Hinblick auf die Stauhaltungsdämme hat, werden diese nicht geteilt. Folglich ist die Anwendung der RE-ING auch unter diesem Aspekt nicht unvertretbar.

Dem Wasserwirtschaftsamt München wurde am 05.11.2024 ein Längsschnitt des Dükers einschließlich Bodenprofilen und Gelände-/Wasserhöhen vorgelegt.

Anschließend erklärte das Wasserwirtschaftsamt München, dass die Standsicherheit des Mittlere-Isar-Kanals aufgrund des Baugrunds und der Tiefenlage bei regelkonformer Ausführung des Dükers nicht beeinträchtigt werden dürften. Durchgreifende Bedenken gegen die Standsicherheit bestünden jedenfalls nicht. Dem schließen wir uns nach Rücksprache mit dem Sachgebiet 31.1 der Regierung von Oberbayern, Straßen- und Brückenbau, an. Die nachrichtlich beiliegende Setzungsberechnung weist vertretbare Setzungen auf. Hinzu tritt, dass der Abstand der Leitung zur Sohle des Mittlere-Isar-Kanals im Zuge der Ausführungsplanung weiter vergrößert wird (nunmehr > 10,00 m). Folglich sind schädliche Setzungen nicht zu erwarten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vorliegend keine Erlaubnis für die Benutzung des Grundwasserkörpers einschließlich Nebenbestimmungen ausgesprochen werden kann (s. hierzu C.3 dieses Beschlusses). Folglich wird in dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren außerhalb der Planfeststellung geprüft, inwieweit die Anforderungen der DIN 19700 Teil 13 und DIN 19712 in Bezug auf Leitungen im Dammbereich erfüllt werden bzw. inwieweit hier Schutzmaßnahmen notwendig sind.

### 3. **Aufschiebende Bedingung in Bezug auf Düker**

Mit dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren können Dritte (hier: SWM Infrastruktur GmbH) nicht berechtigt oder verpflichtet werden. Soweit dieser Beschluss die Gashochdruckleitungen der SWM Infrastruktur GmbH im Grundwasser betrifft, konnte er gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass die Landeshauptstadt München, Untere Wasserrechtsbehörde, insoweit eine positive Entscheidung trifft. Hierfür bedarf es eines Antrags durch die SWM Infrastruktur GmbH, Wassertechnischer Unterlagen sowie eines Gutachtens im Hinblick auf die Standsicherheit und den Betrieb des Mittlere-Isar-Kanals. Dann erfolgen eine Prüfung, wie die Anforderungen der DIN 19700 Teil 13 und DIN 19712 in Bezug auf Leitungen im Dammbereich erfüllt werden, und ggf. Schutzauflagen.

Das Wasserwirtschaftsamt München teilte zuletzt am 21.11.2024 mit, dass der Antrag der SWM Infrastruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird, weil es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Sicherheit des Dükers habe. Der Vorhabenträger gab am selben Tag an, dass die SWM Infrastruktur die Unterlagen in absehbarer Zeit zusammengestellt haben und diese bei der Landeshauptstadt München einreichen werde.

Dementsprechend ist der Eintritt des Ereignisses in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten. Da der beantragten Planänderung damit (noch) ein rechtliches

Hindernis entgegensteht, gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den beantragten Beschluss unter der Nebenbestimmung nach pflichtgemäßen Ermessen zu erlassen, zumal auch der Vorhabenträger damit einverstanden ist.

**4. Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die 3. Planänderung vom 15.04.2024 mit Roteintragungen vom 27.11.2024 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse am zweibahnigen Ausbau der St 2088 zwischen München-Freimann und Oberföhring (Föhringer Ring) erweist sich die Planlösung als vernünftig.

**5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**, Postfach 34 01 48, 80098 München  
(Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter A.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen in der Landeshauptstadt München und in den Gemeinden Aschheim, Baierbrunn, Brunnthall, Ismaning, Garching, Unterföhring und Marzling zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Planänderungsbeschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

München, 28.11.2024

Regierung von Oberbayern

gez.

Ehrlich

Regierungsrätin

